

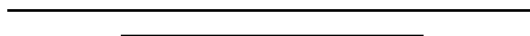
Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung



Vorwort zum Einzelplan 13

A. Aufgaben und Aufbau des Einzelplans in den wichtigsten Grundzügen.

Im Einzelplan 13 sind unter der Bezeichnung „Allgemeine Finanzverwaltung“ im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben vereinigt, die entweder keinen oder mehrere der übrigen Einzelpläne berühren oder für deren Nachweis an dieser Stelle ein besonderes finanzwirtschaftliches Interesse besteht. Im inneren Gefüge des Haushalts stellt der Einzelplan 13 mit seinem erheblichen Überschuss den Ausgleich des Gesamthaushalts her.

Der Einzelplan 13 ist in folgende Kapitel aufgliedert:	Seite
Kapitel 13 01 Steuern	8
Kapitel 13 02 Allgemeine Bewilligungen	10
Kapitel 13 10 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	20
Kapitel 13 12 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	22
Kapitel 13 20 Vermögensverwaltung	28
Kapitel 13 21 Landesliegenschaften	44
Kapitel 13 25 Schuldenverwaltung	50
Kapitel 13 50 Versorgung	56
Kapitel 13 98 Umsetzung des Konjunkturpakets II	66
Kapitel 13 99 Sonstige Einnahmen und Ausgaben	68

Zum Einzelplan 13 gehören außerdem noch folgende Sondervermögen:

Kapitel 51 32 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -	74
Kapitel 51 33 Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -	78
Kapitel 51 38 Sondervermögen Entschuldungsfonds	82
Kapitel 61 31 Allgemeine Rücklage	84

Daneben wird die „Landesversorgungsrücklage“ als Anlage zu Kapitel 13 02 und das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ als Anlage III zu Kapitel 13 20 ausgewiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	18.013.000	—	—	—	18.013.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	205.635	40	638.478	844.153	30.000	570	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.473.000	—	1.473.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	882.638	—	8.035	890.673	—	16	
1321	Landesliegenschaften	—	137.448	—	186.149	323.597	2.786	18.922	
1325	Schuldenverwaltung	—	24.510	107	1.225.000	1.249.617	—	2.243.384	
1350	Versorgung	—	2.005	92.148	6.692	100.845	2.916.841	5	
1398	Umsetzung des Konjunkturpakets II	—	—	—	—	—	—	—	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	13.550	4.000	3.538	1	21.089	—	9.687	
	Summe 2012	18.026.550	1.256.236	1.628.833	2.064.355	22.975.974	2.949.627	2.272.584	
	Summe 2011	17.136.000	695.819	1.389.701	2.382.432	21.603.952	2.939.663	1.974.949	
	2012 mehr(+)/weniger(-)	+890.550	+560.417	+239.132	-318.077	+1.372.022	+9.964	+297.635	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2011 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2012 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+18.013.000	+17.112.000	+901.000	—
5.163	—	—	-170.000	-134.267	+978.420	+410.952	+567.468	100
3	—	—	—	3	+1.472.997	+1.269.997	+203.000	—
3.217.581	—	1.000	—	3.218.581	-3.158.581	-3.098.486	-60.095	—
80.637	—	684.552	8.035	773.240	+117.433	-414.974	+532.407	—
—	—	61	5.766	27.535	+296.062	+330.234	-34.172	—
—	—	30.000	—	2.273.384	-1.023.767	-2.022	-1.021.745	—
11.165	—	—	—	2.928.011	-2.827.166	-2.639.162	-188.004	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.892	—	400	—	12.979	+8.110	+18.910	-10.800	—
3.317.441	—	716.013	-156.199	9.099.466	+13.876.508	+12.987.449	+889.059	100
3.202.731	—	637.466	-138.306	8.616.503	—	—	—	368.000
+114.710	—	+78.547	-17.893	+482.963	—	—	—	-367.900

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	18.973.000	—	—	—	18.973.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	203.224	40	407.697	610.961	165.078	820	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	1.541.000	—	1.541.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	486.571	—	8.029	494.600	—	16	
1321	Landesliegenschaften	—	137.176	—	164.643	301.819	2.786	18.922	
1325	Schuldenverwaltung	—	24.170	107	970.000	994.277	—	2.378.493	
1350	Versorgung	—	2.005	92.140	6.693	100.838	3.077.561	5	
1398	Umsetzung des Konjunkturpakets II	—	—	—	—	—	—	—	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	13.550	4.000	3.538	1	21.089	—	9.767	
	Summe 2013	18.986.550	857.146	1.696.825	1.557.063	23.097.584	3.245.425	2.408.023	
	Summe 2012	18.026.550	1.256.236	1.628.833	2.064.355	22.975.974	2.949.627	2.272.584	
	2013 mehr(+)/weniger(-)	+960.000	-399.090	+67.992	-507.292	+121.610	+295.798	+135.439	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2013 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+18.973.000	+18.013.000	+960.000	—
29.843	—	—	-136.000	59.741	+551.220	+978.420	-427.200	200
3	—	—	—	3	+1.540.997	+1.472.997	+68.000	—
3.369.226	—	1.000	—	3.370.226	-3.310.226	-3.158.581	-151.645	—
80.237	—	1.350	8.029	89.632	+404.968	+117.433	+287.535	—
—	—	51	4.260	26.019	+275.800	+296.062	-20.262	—
—	—	30.000	—	2.408.493	-1.414.216	-1.023.767	-390.449	—
11.165	—	—	—	3.088.731	-2.987.893	-2.827.166	-160.727	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.892	—	400	—	13.059	+8.030	+8.110	-80	—
3.493.366	—	32.801	-123.711	9.055.904	+14.041.680	+13.876.508	+165.172	200
3.317.441	—	716.013	-156.199	9.099.466	—	—	—	100
+175.925	—	-683.212	+32.488	-43.562	—	—	—	+100

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
011 11-8	910	Landesanteil an der Lohnsteuer		5.186.000	4.867.000	4.887.000	4.454.100
012 11-4	910	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		1.443.000	1.260.000	1.125.000	1.095.016
013 11-0	910	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		543.000	521.000	510.000	454.274
014 11-7	910	Landesanteil an der Körperschaftssteuer		978.000	888.000	729.000	610.308
015 11-3	910	Umsatzsteuer (Landesanteil)		8.854.000	8.581.000	7.970.000	8.347.982
017 11-6	910	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil innerhalb des LFA)		202.000	190.000	175.000	155.137
017 12-4	910	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil außerhalb des LFA)		339.000	318.000	300.000	272.671
018 11-2	910	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		332.000	306.000	301.000	327.672
051 11-0	910	Vermögensteuer		—	—	—	0
052 11-6	910	Erbschaftsteuer		372.000	368.000	405.000	304.195
053 11-2	910	Grunderwerbsteuer nach dem Gesetz vom 17. 12.1982		532.000	522.000	517.000	397.871
053 12-0	910	Grunderwerbsteuer nach dem Gesetz vom 29. 3.1940		—	—	—	—
055 11-5	910	Totalisatorsteuer <i>Vgl. K-Vermerk zu 0903-686 13.</i>		1.000	1.000	1.000	515
056 11-1	910	Sonstige Rennwettsteuer		—	—	—	—
057 11-8	910	Lotteriesteuer		130.000	130.000	128.000	127.346
059 11-0	910	Feuerschutzsteuer		36.000	36.000	36.000	36.557
061 11-5	910	Biersteuer		25.000	25.000	28.000	27.363
062 11-1	910	Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandsöckel		—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1301							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				18.973.000	18.013.000	17.112.000	
Summe der Einnahmen				18.973.000	18.013.000	17.112.000	
Überschuss				18.973.000	18.013.000	17.112.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. – 12. Mai 2011 abgeleitet worden, der ein Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts von 3, 5 v. H. für 2012 und 3,0 v. H. für 2013 im gesamten Bundesgebiet zugrunde liegt.

Zu 015 11

Gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftsteuer). Mit der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 v. H. ab 1. Januar 2007 erhält der Bund vom Gesamtaufkommen 2011 vorab 4,45 v. H. zur Finanzierung der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung. Vom danach verbleibenden Aufkommen erhält der Bund weitere 5,05 v. H. vorab als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung.

An dem sich nunmehr ergebenden Restbetrag sind die Gemeinden mit 2,2 v. H. beteiligt.

Der danach verbleibende Betrag verteilt sich wie folgt:

Dem Bund stehen 49,70 v. H. zuzüglich eines Betrages i. H. v. 836.712.000 EUR für 2012 und 636.712.000 EUR für 2013, den Ländern stehen 50,30 v. H. abzüglich eines Betrages i. H. v. 836.712.000 EUR für 2012 und 636.712.000 EUR für 2013 zu.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) ist in § 1 und die Verteilung unter den Ländern ist in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zu 017 11

Gemäß Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) – in der jeweils gültigen Fassung – haben die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abzuführen, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist.

Zu 017 12

Die Einnahmen aus der Anhebung der Gewerbesteuerumlage zwecks Beteiligung der Kommunen an den einigungsbedingten Lasten des Landes stehen gem. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung diesem allein zu und bleiben bei der Ermittlung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich unberücksichtigt.

Zu 018 11

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Zinsabschlag durch die Einführung einer Abgeltungsteuer abgelöst.

Zu 053 11

Als Folge der Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes (mit Wirkung vom 1. Januar 1983) werden bei 053 12 die Einnahmen veranschlagt, die aus Erwerbsvorgängen herrühren, für die noch das frühere Recht anzuwenden ist. In diesen Fällen wird der den berechtigten Landkreisen und kreisfreien Städten zustehende Zuschlag von 4/7 diesen weiterhin von den örtlich zuständigen Finanzämtern unmittelbar überwiesen.

Bei 053 11 wird das gesamte aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung (GrEstG 1983) anfallende Grunderwerbsteueraufkommen ausgewiesen.

Der Steuersatz beträgt ab 2011 4,5 v. H..

Zu 059 11

Die Landkreise und Gemeinden erhalten vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr 36 Mio. EUR beträgt, 75 v. H., höchstens jedoch 24 Mio. EUR.

Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Mio. EUR, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 v. H. des den Betrag von 36 Mio. EUR übersteigenden Anteils.

Der Rest wird für Brandschutzaufgaben des Landes verwendet.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	062	Vermischte Einnahmen		—	—	—	553
119 02-8	062	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 bzw. 63 Abs. 4 LHO dürfen Haushaltspläne und andere haushaltsrechtliche Vorschriften unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	1	0
119 12-5	062	Erbschaften des Fiskus nach § 1936 BGB sowie Einn. aus der Verw. und Verwertung von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.		4.000	4.000	2.900	5.406
119 39-7	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen		1.300	1.300	1.009	1.310
122 11-8	856	Glücksspielabgaben aufgrund § 13 NGLüSpG		140.763	140.763	140.763	139.389
123 11-4	856	Einnahmen aus der Nordwestdeutschen Klassenlotterie		2.161	—	1.643	1.909
133 11-0	872	Rückführung aus der Landesversorgungsrücklage		55.000	41.000	61.000	—
134 11-6	872	Kapitalrückführung aus Veräußerungserlösen von übertragenen Vermögensgegenständen		—	18.572	18.572	9.286
134 12-4	872	Kapitalrückführung aus dem Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen		—	—	50.000	—
231 11-1	062	Erstattung von Ausgleichsbezügen gemäß § 98 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom Bund		40	40	65	62
281 39-9	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen -Landesbetriebe-		—	—	18	0
282 11-5	011	Sonstige Zuschüsse Dritter für Veranstaltungen der Landesregierung		—	—	—	58
351 11-7	950	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		407.697	638.478	196.000	—
356 11-9	950	Rückführung aus dem Wirtschaftsförderfonds		—	—	—	1.096
361 11-2	970	Überschuss aus dem Vorjahr		—	—	—	—
371 11-8	989	Globale Mehreinnahmen		—	—	—	—
372 11-4	988	Globale Mindereinnahmen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 12-0	960	Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete	—	20.000	25.000	29.000	15.970
424 11-4	018	Zuführungen an die Landesversorgungsrücklage - aktives Personal - *** Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 a) aa) LHO genannten Ausgaben.	—	—	—	—	219
429 11-6	960	Abschlussberechnung des VBL-Sanierungsgeldes *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	-2.164
441 11-6	981	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 02

Einnahmen aus dem Verkauf von Haushaltsplänen, Haushaltsrechnungen und anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Über unentgeltliche Abgaben wird von Fall zu Fall entschieden.

Zu 122 11

Nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 (Nds. GVBl. S. 471) haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen.

Zu 123 11

Die Nordwestdeutsche Klassenlotterie ist zum 1. April 2009 durch den Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt worden (Nds. GVBl. 2008, S. 391). Der Bilanzgewinn wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen und der verkauften Lose zwischen den an der NKL beteiligten Ländern verteilt. Erfahrungsgemäß entfallen auf Niedersachsen etwa 21 v. H. des Bilanzgewinnes.

Im Zuge der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages ist eine Fusion von NKL und Süddeutscher Klassenlotterie beabsichtigt.

Zu 134 11

Abführungsverpflichtung der Niedersächsischen Landesforsten (Anstalt öffentlichen Rechts).

Zu 231 11

Erstattung von Ausgleichsbezügen gemäß § 98 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom Bund.

Zu 351 11

Zum Ausgleich des Haushalts.

Zu 356 11

Vgl. 50 81 – 919 10.

Zu 422 12

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Zu 424 11

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes in der Fassung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 402) werden für die Haushaltsjahre ab 2010 Zuführungen an das Sondervermögen „Landesversorgungsrücklage“ nicht mehr geleistet.

Der Wirtschaftsplan und die Bestandsdarstellung sind diesem Kapitel als Anlage beigefügt.

Zu 429 11

Die endgültige Höhe der zu entrichtenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr wird jährlich bis 30. Juni des Folgejahres festgesetzt. Hierbei werden neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch die Rentensummen einbezogen, eine Zuordnung zu Personalzahlfällen ist daher nicht mehr möglich.

Ergeben sich Fehlbeträge im Vergleich zu den vorläufigen Zahlungen sind diese unverzüglich auszugleichen, Überschüsse werden erstattet.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441 12-4	940	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	—	—	—	—
443 12-7	940	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimitte gem. AMRabG	—	—	—	—	—
461 11-7	981	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personal- ausgaben (ohne Versorgung) <i>*** Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr.2 a) aa) LHO genannten Ausgaben.</i>	—	136.078	—	177.130	—
461 13-3	981	Auswirkungen der Altersteilzeit <i>*** Vgl. Vermerk zu 461 11.</i>	—	9.000	5.000	2.000	—
529 12-9	012	Verfügungsmittel für Landesdienststellen bei außergewöhnlichem Aufwand aus dienstlicher Veranlassung und in besonderen Fällen <i>*** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	—	—	6	1
529 14-5	011	Zentral veranschlagte personengebundene Verfügungsmittel <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	20	20	32	—
531 11-5	062	Drucklegung des Haushaltsplans, der Haus- haltsrechnung u.ä. sowie haushaltsrechtl. und haushaltswirtschaftl. Vorschriften	—	200	200	200	115
541 11-0	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	200 100 —	100	100	750	634
681 59-1	062	Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaf- ten n. § 1936 BGB, der Verw. und Verwert. von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.	—	5.000	5.000	4.200	6.977
682 11-3	981	Personalverstärkungsmittel für Landesbe- triebe	—	16.720	—	—	—
682 13-0	981	Personalverstärkungsmittel für Stiftungs- hochschulen	—	7.960	—	—	—
685 11-2	960	Zuschüsse an die "Kinder von Tschernobyl" Stiftung des Landes Niedersachsen aus Glücksspielabgaben nach dem NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzli- chen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	163	163
870 11-4	960	Inanspruchnahmen aus der Ausfallhaftung im Rahmen des DB Job-Tickets <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	—
911 11-2	950	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	—	—	—	—	249.717
960 11-3	970	Zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—	—
972 11-1	989	Globale Minderausgaben	—	-136.000	-170.000	-152.712	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 461 13

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagte Auswirkungen der Alterszeit gem. Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

Zu 529 14

Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13. Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Betrag EUR
02 06	500
04 06	500
04 20	500
05 42	500
08 18	1.800
08 20	400
09 41	750
09 50	500
11 08	1.100
11 09	1.300
11 10	1.600
11 12	1.400
11 16	1.680
11 17	1.680
11 18	1.680
11 19	1.120
11 20	1.120
11 21	1.120
11 22	500
Summe	19.750

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Beträge analog § 50 LHO in die jeweiligen Kapitel umzusetzen.

Zu 531 11

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für den Druck des Haushaltsplans und Erstellung des Reindrucks, etwaiger Ergänzungen und Nachträge, der Haushaltsrechnung, der Mipla, des Subventionsberichts sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften und Vordrucke, ggf. auch auf CD-Rom.

Zu 541 11

Verstärkung der in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Veranstaltungen der Landesregierung.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE	durch die 2011 ausgebrachte VE	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2012	—	—	—	—
2013	—	—	—	—
2014	—	—	100 200	300
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100 200	300

Zu 681 59

Der Fiskus ist als Erbe gemäß § 1967 BGB verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 11

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten. Die Ressortzuständigkeit für die Stiftung liegt beim MF.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an die „Kinder von Tschernobyl“ Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 9 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 (Nds. GVBl. S. 471).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	162,5	162,5	162,5	162,5	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“ Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 162.500 EUR

Zu 972 11

Zum Ausgleich des Haushalts.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 70		Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt Übertragbar.	(—)	(500)	(250)	(250)	(62)
429 70-1	019	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
537 70-9	019	Dienstleistungen Außenstehender	—	500	250	250	62
547 70-4	019	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
Abschluss Kapitel 1302							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				203.224	205.635	275.888	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				40	40	83	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				407.697	638.478	196.000	
Summe der Einnahmen				610.961	844.153	471.971	
4 Personalausgaben				—	165.078	30.000	208.130
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst				200 100	820	570	1.238
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	29.843	5.163	4.363
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben				—	-136.000	-170.000	-152.712
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				200 100 —	59.741	-134.267	61.019
Überschuss					551.220	978.420	410.952

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Vorsorgliche Veranschlagung von Gutachterkosten im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt.

Landesversorgungsrücklage

A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2012 und 2013

	Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010		Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
I. Finanzbedarf					II. Deckungsmittel				
1. Ablieferung an den Landeshaushalt	55.000	41.000	61.000	—	1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt				
2. Kursdifferenz	—	—	—	—	- aktiv Beschäftigte	—	—	—	219
3. sonstige Aufwendungen	—	—	—	—	- Versorgungsempfänger	—	—	—	994
					2. Zuführungen von Landesbetrieben	—	—	—	-1
					3. Zuführungen von Stiftungen des öff. Rechts	—	—	—	3
					4. Zuführungen von Anstalten des öffentl. Rechts	—	—	—	-3
					5. Rückflüsse Geldanlagen				
					- Kapitalmarkt	35.900	25.000	10.000	0
					- Geldmarkt	3.000	0	31.000	10.227
					6. Zinseinnahmen	18.989	19.901	20.236	20.229
					7. sonstige Einnahmen				
					- Kursdifferenz	—	—	—	—
					- Verzugszinsen	—	—	—	—
					- Sonstiges	—	—	—	—
					8. Forderungen	—	—	—	—
Summe Finanzbedarf	55.000	41.000	61.000	0	Summe Deckungsmittel	57.889	44.901	61.236	31.668
III. Finanzanlage						2.889	3.901	236	31.668

Erläuterungen zum Finanzplan

Auf Grund der Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 28. Oktober 2009 werden Zuführungen an das Sondervermögen ab dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr durchgeführt.

Entnahmen dürfen ab dem Haushaltsjahr 2009 für Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Haushalts verwendet werden.

In den Zinseinnahmen sind die im Kalenderjahr **zufließenden** Zinsen enthalten.

Das Guthaben auf dem Geldmarktkonto ist als kurzfristige Geldanlage jederzeit verfügbar.

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2012 und 2013

	Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010		Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
I. Erträge					II. Aufwendungen				
1. Zinserträge					1. Zinsaufwendungen	—	—	—	—
- Kapitalmarkt	17.281	18.812	19.812	19.812	2. Kosten bei Geldanlage				
- Geldmarkt	722	587	425	415	- Kursdifferenz	—	—	—	—
- Sonstiges	—	—	—	—	3. sonstige Aufwendungen	—	—	—	—
2. sonstige Erträge									
- Kursdifferenz	—	—	—	—					
- Verzugszinsen	—	—	—	—					
- Sonstiges	—	—	—	—					
Summe der Erträge	18.003	19.399	20.237	20.227	Summe der Aufwendungen	0	0	0	0
III. Jahresüberschuss						18.003	19.399	20.237	20.227

Erläuterungen zum Erfolgsplan

In den Zinserträgen sind die im Kalenderjahr **entstehenden** Zinserträge enthalten. Der Zinsfluss kann in einem späteren Kalenderjahr erfolgen.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010

	EUR
1. Anlagevermögen	
- Wertpapiere	123.900.000,00
- Schuldscheindarlehen	239.564.594,06
- Namenspfandbriefe	85.000.000,00
- Geldmarkt	31.668.336,31
- kurzfristige Anlagen	
2. Zinsabgrenzung	11.290.787,14
3. Forderungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	0,00
Fondsvermögen	491.423.717,51

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
211 11-6	910	Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) <i>*** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		225.000	200.000	121.000	143.742
211 12-4	910	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund		896.000	896.000	896.000	896.037
212 11-2	910	Länderfinanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) <i>*** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		420.000	377.000	253.000	233.662
A U S G A B E N							
687 11-0	029	Anteil des dem Lande Österreich zustehenden Biersteueraufkommens (Artikel 12 des Vertrages vom 2.12.1890)	—	3	3	3	2
Abschluss Kapitel 1310							
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.541.000	1.473.000	1.270.000	
Summe der Einnahmen				1.541.000	1.473.000	1.270.000	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	3	3	3	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	3	3	3	
Überschuss				1.540.997	1.472.997	1.269.997	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11 und 212 11

Errechnet aufgrund der Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).

Zu 211 12

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) ist die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer am 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen.

Die Länder erhalten gem. Art. 106b GG ab 1. Juli 2009 als Kompensation ihrer Einnahmeausfälle einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Der Ausgleichsbetrag ist zunächst bis zum Jahr 2014 gleichbleibend festgeschrieben worden und wird nach einem festen Schlüssel auf die Länder verteilt. Er wird in den Länderfinanzausgleich einbezogen.

Zu 687 11

Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 2. Dezember 1890 über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (RGBl. 1891 S. 59) ist der Bund Vertragspartner und im Außenverhältnis zu Österreich verpflichtet, den Biersteueranteil abzuführen. Im Innenverhältnis fordert der Bund den von den Ländern vereinnahmten Biersteueranteil zurück. Gem. Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Dezember 1977 trägt Bayern die Hälfte. Die zweite Hälfte entfällt auf die anderen Länder. Der niedersächsische Anteil hieran beträgt 8,57 v. H.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	910	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
213 11-6	910	Einnahmen aus der Entschuldungsumlage der Kommunen		35.000	35.000	—	—
213 81-7	910	Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage <i>Vgl. K-Vermerk zu 613 84.</i>		25.000	25.000	25.000	61.480
A U S G A B E N							
623 11-0	910	Zuführungen des Landes an das Sondervermögen "Entschuldungsfonds"	— — 90.000	35.000	35.000	—	—
623 12-8	910	Zuführung der Entschuldungsumlage der Kommunen an das Sondervermögen "Entschuldungsfonds" <i>*** Die Ausgaben werden gedeckt durch entsprechende Einnahmen bei 13 12 - 213 11.</i>	—	35.000	35.000	—	—
633 12-3	129	Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen	—	5.000	5.000	5.000	5.000
633 13-1	910	Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	—	—	—	120.000	—
633 14-0	910	Ausgleichsleistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips	—	27.030	27.030	26.910	24.370
Titelgruppe(n)							
TGr. 81 bis 84		Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise innerhalb des Steuerverbundes Übertragbar. <i>*** Für die Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse gelten die §§ 1 bis 3 NFVG und die §§ 1, 2, 14 c und 16 NFAG. Dadurch sowie durch Rundungen im Vorjahr eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.</i>	(—)	(3.268.196)	(3.116.551)	(2.971.576)	(2.592.093)
613 81-5	910	Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage <i>*** Nicht verbrauchte Ausgaben wachsen den Bedarfszuweisungen für das nächste Haushaltsjahr zu. Dadurch eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	50.891	48.465	46.145	61.392
613 82-3	910	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	—	395.676	388.266	382.684	378.772
613 83-1	910	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	—	2.795.629	2.653.820	2.516.747	2.090.450
613 84-0	910	Finanzausgleichsumlage <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 213 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	25.000	25.000	25.000	61.480
883 81-2	910	Bedarfszuweisungen aus Anlass besonderer Aufgaben <i>*** Vgl. Vermerk zu 613 81.</i>	—	1.000	1.000	1.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 213 81

Die Finanzausgleichsumlage wird gem. § 16 NFAG erhoben und fließt den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben des laufenden Haushaltsjahres zu (vgl. K-Vermerk zu 613 84).

Zu 623 11 und 623 12

Aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ ist unter anderem vorgesehen, Entschuldungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen zu zahlen, insbesondere solchen, die Fusionen mit anderen Kommunen anstreben. Diesen Kommunen werden ab 2012 Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 Prozent abgenommen.

Die gesetzliche Regelung der Entschuldungshilfe ist in §14a bis e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich getroffen worden.

Das Land stellt dazu ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Mio. Euro in einem Sondervermögen zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden in gleicher Höhe einen finanziellen Beitrag durch Inanspruchnahme des kommunalen Finanzausgleichs leisten.

Die bislang eingegangenen Verpflichtungen sind jetzt im Sondervermögen dargestellt.

Vgl. Kapitel 51 38.

Zu 633 12

Nach § 5 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. 09.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), zahlt das Land den Trägern öffentlicher Schulen für diese Systembetreuung in Schulen seit 2003 jährlich zusätzlich 5 Mio. EUR. Der Betrag wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen auf die Schulträger aufgeteilt.

Zu 633 14

Nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art 57 Abs. 4 NV sind den Gemeinden und Landkreisen die finanziellen Mehrbelastungen, die aus der Übertragung von neuen Aufgaben oder der Veränderung bereits bestehender Aufgaben im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entstehen, auszugleichen.

Erstattet werden müssen die erheblichen und notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628) sind in Niedersachsen die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) auf die Kommunen übertragen worden.

Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 NFVG jährlich 8,9 Mio. EUR. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um 6,665 Mio. EUR für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem wegfallenden Bundeserziehungsgeldgesetz entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt – vgl. Erläuterungen zu TGr. 81 bis 84.

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung von den aufgelösten Bezirksregierungen auf die Kommunen übergegangenen Aufgaben sind mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften in finanzieller Hinsicht ausgeglichen worden. Von vornherein war vorgesehen, diesen Kostenausgleich im Jahre 2007 einer Revision zu unterziehen, um die Höhe und die Ausgestaltung des Kostenausgleiches auf der Basis von Erfahrungswerten neu festlegen zu können. Mittlerweile ist diese Revision abgeschlossen, die Ergebnisse wurden umgesetzt und die Erstattungsregelungen wurden endgültig in

Noch zu 633 14

§ 4 NFVG übernommen. In der Folge werden diese Zahlungen seit dem Haushaltsjahr 2010 bei Titel 633 14 veranschlagt.

Ab dem Jahr 2012 ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,69 Mio. EUR.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind die Aufgaben der Wohnraumförderung auf die Kommunen übertragen worden. Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 Abs. 2 NFVG 6,44 Mio. Euro. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um den entsprechenden Betrag für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der wegfallenden Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz/Wohnraumfördergesetz des Bundes entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzausweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFAG und § 1 NFVG ermittelt worden.

Sie errechnen sich wie folgt:

	2012	2013
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
Landesanteil an den Steuern		
Summe Kapitel 13 01		
+ Länderfinanzausgleich (Kapitel 13 10 Titel 212 11)		
+ Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 11)	18 590 000	19 618 000
abzüglich		
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 11)	190 000	202 000
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 12)	318 000	339 000
Grunderwerbsteuer (Titel 053 11)	522 000	532 000
Feuerschutzsteuer (Titel 059 11)	36 000	36 000
Zwischensumme	17 524 000	18 509 000
Zuzüglich		
Förderabgabe (Kapitel 08 18 Titel 122 10)	450 000	450 000
Spielbankabgabe (Kapitel 13 99 Titel 093 11)	9 600	9 600
Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer (Kapitel 13 10 Titel 211 12)	896 000	896 000
Summe Verbundeinnahmen	18 879 600	19 864 600
Verbundquote 15,50 v. H.	2 926 338	3 079 013
Zuzüglich 33 v. H. der Grunderwerbsteuer (Kap. 13 01 Tit. 053 11)	172 260	175 560
Zuweisungsmasse	3 098 598	3 254 573
Abzüglich der Verwaltungskosten für die anteilige Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG (Konnexitätsleistungen)	13 105	13 105
Abzüglich eines Betrages in Höhe von 4.511.000 EUR zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften anfallender Aufgben	4 511	4 511
Abzüglich der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteuer- anteile zur Finanzierung des KiFöG	7 331	10 261
Zuzüglich des Anteils der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Folge der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz	13 300	13 300
Zuzüglich der Kompensationsleistungen des Bundes für Steuerausfälle der Kommunen aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Höhe von 4,6 Mio. EUR für 2012 und 3,2 Mio. EUR ab 2013	4 600	3 200
Zuweisungsmasse	3 091 551	3 243 196
Zuzüglich Finanzausgleichsumlage	25 000	25 000
Zuweisungsmasse	3 116 551	3 268 196

Zu 613 81 und 883 81

Für Bedarfszuweisungen werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 NFAG 1,6 v.H. der Zuweisungsmasse bereitgestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1312					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		60.000	60.000	25.000	
		Summe der Einnahmen		60.000	60.000	25.000	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— — 90.000	3.369.226	3.217.581	3.122.486	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	1.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— — 90.000	3.370.226	3.218.581	3.123.486	
		Zuschuss		3.310.226	3.158.581	3.098.486	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	062	Vermischte Einnahmen		50	50	50	61
121 11-0	853	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des öffentlichen Rechts		38.231	35.574	35.777	36.579
121 12-8	872	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts		50	50	50	134
133 11-8	872	Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten usw. und aus der Liquidation von Unternehmen <i>*** Kosten können durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.</i>		430.000	828.502	200.000	246
161 11-1	872	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg und Braunschweig <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 11.</i>		230	230	230	302
161 20-0	872	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesbetriebe <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	—
161 21-9	872	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesgesellschaften <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	-186
161 22-7	872	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen für Sondervermögen und mitverwaltetes Fremdvermögen <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	-273
162 11-8	411	Zinseinnahmen aus Hauszinssteuerhypotheken		—	—	—	1
162 53-3	872	Zinsen aus Geldanlagen		—	—	—	0
182 11-9	411	Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken		1	1	1	7
382 11-8	990	Bundesanteile an den Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		1	1	1	1
382 12-6	990	Wie 382 11 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		9	12	27	26
382 13-4	990	Bundesanteile an den Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		500	500	550	471
382 14-2	990	Wie 382 13 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		7.500	7.500	8.300	7.221
382 15-0	990	Bundesanteile an den Darlehen Flurbereinigung GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 12.</i>		—	—	—	—
382 16-9	990	Wie 382 15 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 12.</i>		19	22	30	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 121 11 und 121 12:

Die Beteiligungen des Landes Niedersachsen und die zu erwartenden Gewinne sind in der Anlage II zu diesem Kapitel sachlich geordnet und zusammengestellt.

Zu 133 11

Vermögensveräußerung zur Deckung des Haushalts.

Zu 161 11

Die Zinseinnahmen sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes aufgrund der Übertragung der Teilträgerschaften bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg und Braunschweig zu verwenden (s. Titel 686 11).

Zu 161 20

Zinsen für den Kontenausgleich der Landesbetriebe.

Zu 161 21

Gemäß Vertrag vom 4. März 1999 zwischen dem Land Niedersachsen und der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH wird das Girokonto der HanBG bei der NordLB in ein automatisches Verstärkungs- und Abführungsverfahren mit der Niedersächsischen Landeshauptkasse einbezogen. Zu diesem Zweck übernimmt das Land in unbegrenzter Höhe positive wie negative Salden vom Konto der HanBG auf das Konto der LHK. Der sich entsprechend ergebende Zinsbetrag wird hier vereinnahmt bzw. von der Einnahme abgesetzt.

Zu 161 22

Zinsen für den Kontenausgleich der Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ und „Landesversorgungsrücklage“.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Rückflüsse aus der Abwicklung gewährter Wohnungsbaudarlehen.

Zu 162 53

Die Vereinnahmung der Zinsen aus Bankkonten der Finanzämter erfolgt ab 2007 im Kapitel 04 06 Titel 162 75.

Zu 382 11 bis 382 16

Bundesanteile an den Zinsen und Tilgungen für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährten Darlehen.

Die Anteile werden bei 982 11 bis 982 13 verausgabt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Darlehen aus dem Epl. 05		(16)	(93)	(214)	(216)
162 66-5	872	Sonstige Zinsen		—	1	10	8
173 66-7	872	Tilgungen von Gemeinden (GV)		1	1	1	1
182 66-6	872	Sonstige Tilgungen		15	91	203	207
233 66-0	872	Verwaltungskostenerstattung von Gemeinden (GV)		—	—	—	0
TGr. 68		Darlehen zur Förderung des Schulbaues (einschl. Sportstätten)		(2)	(2)	(2)	(4)
153 68-2	872	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
157 68-8	872	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
173 68-3	872	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	2	4
177 68-9	872	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 68-2	872	Sonstige Tilgungen		—	—	—	—
TGr. 69		Darlehen zur Studien- und Graduiertenförderung		(14.640)	(14.640)	(11.130)	(14.918)
162 69-0	872	Zinsen		140	140	130	-10.332
182 69-0	872	Tilgungen		14.500	14.500	11.000	25.249
TGr. 71		Sonstige Darlehen aus dem Epl. 07		(—)	(—)	(—)	(0)
162 71-1	872	Zinsen		—	—	—	—
182 71-2	872	Tilgungen		—	—	—	0
TGr. 82		Darlehen und rückzahlbare Schuldendiensthilfen für die Wasserwirtschaftsverwaltung		(—)	(—)	(8)	(—)
153 82-8	872	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
157 82-3	872	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
162 82-7	872	Sonstige Zinsen		—	—	—	—
173 82-9	872	Tilgungen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
177 82-4	872	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 82-8	872	Sonstige Tilgungen		—	—	8	—
TGr. 87		Sonstige Darlehen aus dem Epl. 09		(3.348)	(3.492)	(4.326)	(4.747)
162 87-8	872	Sonstige Zinsen		161	175	248	236
182 87-9	872	Sonstige Tilgungen		3.187	3.317	4.078	4.511
TGr. 92		Darlehen aus dem ehemaligen Epl. 12		(—)	(—)	(—)	(1)
162 92-4	872	Zinsen		—	—	—	—
182 92-5	872	Tilgungen		—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 05 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu Titelgruppen 68 bis 71

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus den Epl. 06 und 07 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 69

Die eingehenden Darlehenstilgungen und Zinsbeträge werden vom Bundesverwaltungsamt nach einem Verteilerschlüssel pauschaliert an die Bundesländer abgeführt.

Zu Titelgruppen 82 und 87

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 09 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 92

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, sonstige Forderungen und Wertpapiere, die aus dem ehemaligen Epl. 12 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 96		Sonstige Darlehen, Forderungen und Wertpapiere		(2)	(2)	(2.635)	(2.632)
153 96-8	872	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
161 96-0	872	Zinsen von öffentlichen Unternehmen		—	—	2.630	2.631
162 96-7	872	Sonstige Zinsen		1	1	1	0
173 96-9	872	Tilgungen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
181 96-1	872	Tilgungen von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	—
182 96-8	872	Sonstige Tilgungen		1	1	4	1
TGr. 98		Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 96 Abs. 2 AFG		(1)	(2)	(2)	(58)
153 98-4	872	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	3
157 98-0	872	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
162 98-3	872	Zinsen von Sonstigen		—	—	—	0
173 98-5	872	Tilgungen von Gemeinden (GV)		1	1	1	32
177 98-0	872	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 98-4	872	Tilgungen von Sonstigen		—	1	1	22
A U S G A B E N							
537 11-1	859	Dienstleistungen Außenstehender im Zusammenhang mit Beteiligungen	—	15	15	15	5
538 11-8	061	Kosten für die Verwaltung von Darlehen durch Kreditinstitute	—	—	—	1	0
546 01-3	061	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
581 11-0	920	Tilgung für sonstige Darlehen des Bundes aus dem Epl. 05	—	1	1	1	1
686 11-7	187	Vertraglich geregelte Zuschüsse an die Stiftung NORD/LB und ÖVB sowie an die Kulturstiftung der ÖVO <i>Übertragbar. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 161 11.</i>	—	230	230	230	302
686 12-5	165	Anspruch der Volkswagen-Stiftung auf den Dividendengegenwert <i>Übertragbar.</i>	—	66.517	66.517	48.376	48.375
686 13-3	171	Zuschüsse an die Deutsche Windenergie-Institut GmbH	—	—	—	300	300
831 18-4	853	Kapitalzuführung an die NORD/LB	— — 278.000	—	278.502	600.000	—
831 19-2	853	Weitere Kapitalzuführung an die Nord/LB	—	—	400.000	—	—
831 29-0	859	Für unvorhergesehene oder sonst notwendig werdende Beteiligungen und Beteiligungskosten <i>*** Ausgaben dürfen im Einzelfall vorübergehend zur Vergabe zinsloser Darlehen geleistet werden. Darlehensrückzahlungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	150	150	150	114

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 96

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, sonstige Forderungen und Wertpapiere, die aus dem Epl. 13 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu 537 11

Die Mittel sind für Gutachten und ähnliche Arbeiten Dritter, die im Zusammenhang mit Beteiligungen des Landes erforderlich werden, bestimmt.

Zu 686 11

Gemäß Verträgen vom 17. März 1994 zwischen dem Land, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover und vom 29. März 1994 zwischen dem Land der NORD/LB hat sich das Land verpflichtet, die auf die Trägerkapitalanteile des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg (ÖVO) bzw. Öffentlichen Versicherungen Braunschweig (ÖVB) entfallenden Zinsen der Kulturstiftung der ÖVO bzw. der Stiftung der NORD/LB und der ÖVB für Braunschweig zuzuführen.

Zu 686 12

Gem. Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12. November 1959 sowie der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 19. Mai 1961 hat die Volkswagen-Stiftung einen Anspruch auf den Dividendengegenwert von z. Z. 30 234 600 Stück VW-Aktien.

Zu 686 13

Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Deckung des Finanzbedarfs der DEWI GmbH – Deutsches Windenergie-Institut GmbH, Wilhelmshaven.
Vgl. Anlage II, Nr. 2.5 zu diesem Kapitel.

Zu 831 18

Verlagerung der Kapitalsierungsmaßnahme Nord/LB (Wandlung der Stillen Einlage der HanBG) aus dem Jahr 2011 nach 2012.

Zu 831 19

Wandlung einer Einlage der HanBG.

Zu 831 29

Soweit bei Beteiligungsunternehmen aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Kapitalerhöhungen notwendig werden, kann sich das Land den Beschlüssen nicht entziehen. Mittel sollen nur bei einer Verpflichtung oder einem wichtigen Interesse des Landes in Anspruch genommen werden.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
982 11-5	990	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 13 und 382 14. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	8.000	8.000	8.850	7.691
982 12-3	990	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Flurbereinigung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 15 und 382 16. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	19	22	30	—
982 13-1	990	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 11 und 382 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	10	13	28	27
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Zuschüsse an die Staatsbäder Übertragbar. <i>*** Das MF wird ermächtigt, die Sicherungen der Pachtverpflichtungen der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH für den Anbau des Hauses Esplanade in Bad Nenndorf (Speise- und Mehrzweckräume) zu übernehmen.</i>	(—)	(14.190)	(18.990)	(19.436)	(23.675)
682 65-0	859	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung oder für andere laufende Zwecke	—	11.700	11.800	12.250	12.495
682 66-9	859	Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften	—	1.290	1.290	1.286	1.286
891 65-9	859	Zuschüsse zu den Investitionen <i>*** Als Vorsteuer erstattete Umsatzsteuer wird durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung in Abs. 1 verbindlich.</i>	—	1.200	5.900	5.900	9.895
TGr. 67/68		Teilkommunalisierung des Staatsbades Bad Nenndorf	(—)	(500)	(800)	(890)	(800)
633 67-6	859	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für laufende Zwecke	—	500	800	800	800
633 68-4	859	Erstattung an die Stadt Bad Nenndorf für die Asbest-Sanierung des "Schlösschen Bad Nenndorf"	—	—	—	90	—
711 67-7	859	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 982 11 bis 982 13

Vgl. 382 11 bis 382 16.

Zu Titelgruppe 65/66

Die Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind Betriebe nach § 26 LHO und dienen als Heilbäder der Volksgesundheit.

Die Staatsbäder werden von jeweils einer Betriebsführungsgesellschaft vor Ort geführt. Diese Gesellschaften gehören zum Vermögen der Staatsbäder. LHO-Betriebe und Gesellschaften sind auf die Abdeckung von Verlusten angewiesen, weil die Erträge insgesamt hinter den Aufwendungen zurückbleiben. Entsprechende Mittel sind beim Titel 682 65 veranschlagt. Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften sind beim Titel 682 66 gesondert ausgewiesen. Bauten und andere Investitionen der Staatsbäder werden beim Titel 891 65 nachgewiesen.

Die Staatsbäder beabsichtigen, in den Jahren 2012 und 2013 Grundstücke im Wert von jeweils 300 000 EUR zu verkaufen. Solche Verkaufserlöse standen den Staatsbädern in der Vergangenheit für zusätzliche Investitionen zur Verfügung. Seit dem Haushaltsjahr 1999 fließen diese Einnahmen aus haushaltstechnischen Gründen direkt dem Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds zu und werden dort bei Titel 131 12 gebucht.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Wirtschaftsplänen der Staatsbäder, die diesem Kapitel als Anlage I beigelegt sind.

Zu 633 67

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	800	—	—	800
2013	500	—	—	500
2014	500	—	—	500
2015	500	—	—	500
2016	500	—	—	500
2017 ff.	1.200	—	—	1.200
Summe	4.000	—	—	4.000

Zu 891 65

Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 51 32 Titel 131 12, die auf Veräußerungen der Staatsbäder beruhen, erhöhen oder vermindern die Ausgabeermächtigung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	4.000	—	—	4.000
2013	—	—	—	—
2014	—	—	—	—
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	91.379	—	—	91.379
Summe	95.379	—	—	95.379

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1320					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		486.571	882.638	254.425	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		8.029	8.035	8.908	
		Summe der Einnahmen		494.600	890.673	263.333	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	16	16	17	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	80.237	80.637	63.332	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.350	684.552	606.050	
			278.000				
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	8.029	8.035	8.908	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	89.632	773.240	678.307	
			—				
			278.000				
		Zuschuss		-404.968	-117.433	414.974	
		Überschuss		404.968	117.433	-414.974	

ERLÄUTERUNGEN

Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der niedersächsischen Staatsbäder

A. Erfolgspläne für die Jahre 2012 und 2013

	Staatsbad Nenndorf				Staatsbad Pyrmont				insgesamt			
	Ansatz 2013 Tsd.	Ansatz 2012 Tsd.	Ansatz 2011 Tsd.	Ist 2010 Tsd.	Ansatz 2013 Tsd.	Ansatz 2012 Tsd.	Ansatz 2011 Tsd.	Ist 2010 Tsd.	Ansatz 2013 Tsd.	Ansatz 2012 Tsd.	Ansatz 2011 Tsd.	Ist 2010 Tsd.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Erträge												
1. Kurtaxe Leistungen der Betriebsführerin	—	—	—	—	1.700	1.700	1.700	1.732	1.700	1.700	1.700	1.732
2. Erneuerung und Ersatz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Übernahme von Steuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Erbauzinsen	62	62	62	62	425	425	425	400	487	487	487	462
5. Pachterlöse	600	600	600	574	1.500	1.500	1.500	1.470	2.100	2.100	2.100	2.044
6. Erlöse aus Anlageabgängen	50	50	50	—	250	250	250	—	300	300	300	—
7. Erlöse aus Rohmoor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Auflösung von Rückstellungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Sonstige Erträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Gewinn aus Anlageabgängen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Gewinn aus Beteiligungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	712	712	712	636	3.875	3.875	3.875	3.602	4.587	4.587	4.587	4.238
II. Aufwendungen												
1. Überlassung der Kurtaxe an die Betriebsführerin	—	—	—	—	1.700	1.700	1.700	1.732	1.700	1.700	1.700	1.732
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	700	700	700	523	500	500	500	426	1.200	1.200	1.200	949
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Absetzung für Substanzverzehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen	50	50	50	22	120	120	120	120	170	170	170	142
6. Gebäudeversicherungen	65	65	65	38	60	60	60	16	125	125	125	54
7. Instandhaltungen	275	275	275	334	565	565	565	550	840	840	840	884
8. Pacht aufwendungen	2.650	2.650	2.650	2.340	3.950	3.950	3.950	4.021	6.600	6.600	6.600	6.361
9. Verwaltungskosten	72	72	72	65	250	250	250	221	322	322	322	286
10. Sonstige Aufwendung	150	150	150	1	480	480	480	1	630	630	630	2
11. Verlust aus Beteiligungen	2.500	2.700	3.200	3.850	3.100	3.000	2.950	3.422	5.600	5.700	6.150	7.272
Summe	6.462	6.662	7.162	7.173	10.725	10.625	10.575	10.509	17.187	17.287	17.737	17.682
III. Ergebnis												
	-5.750	-5.950	-6.450	-6.537	-6.850	-6.750	-6.700	-6.907	-12.600	-12.700	-13.150	-13.444
Verlust(-) oder Gewinn Betriebsgesellschaft	-2.500	-2.700	-3.200	-3.850	-3.100	-3.000	-2.950	-3.422	-5.600	-5.700	-6.150	-7.272
übriger Verlust(-) oder Gewinn des Staatsbades	-3.250	-3.250	-3.250	-2.687	-3.750	-3.750	-3.750	-3.485	-7.000	-7.000	-7.000	-6.172
Hinzurechnung Erlöse Grundstücksverkauf	-50	-50	-50	—	-250	-250	-250	—	-300	-300	-300	—
ZS: Übriger Verlust(-) oder Gewinn des Staatsbades	-3.300	-3.300	-3.300	-2.687	-4.000	-4.000	-4.000	-3.485	-7.300	-7.300	-7.300	-6.172
Afa LHO-Betrieb	700	700	700	523	500	500	500	426	1.200	1.200	1.200	949
Verlustausgleich(-) oder Gewinn LHO-Betrieb	-2.600	-2.600	-2.600	-2.164	-3.500	-3.500	-3.500	-3.059	-6.100	-6.100	-6.100	-5.223
Verlustausgleich(-) Betriebsgesellschaft	-2.500	-2.700	-3.200	-3.850	-3.100	-3.000	-2.950	-3.422	-5.600	-5.700	-6.150	-7.272
Mittelbedarf für die Staatsbäder	-5.100	-5.300	-5.800	-6.014	-6.600	-6.500	-6.450	-6.481	-11.700	-11.800	-12.250	-12.495

Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der niedersächsischen Staatsbäder

B. Finanzpläne für die Jahre 2012 und 2013

	Nenndorf Ansatz 2013 Tsd. EUR	Nenndorf Ansatz 2012 Tsd. EUR	Pyrmont Ansatz 2013 Tsd. EUR	Pyrmont Ansatz 2012 Tsd. EUR	insgesamt Ansatz 2013 Tsd. EUR	insgesamt Ansatz 2012 Tsd. EUR	insgesamt Ansatz 2011 Tsd. EUR	insgesamt Ist 2010 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf								
1. Investitionen	350	350	850	5.550	1.200	5.900	5.900	9.895
2. Abführungen an den Grundstock	50	50	250	250	300	300	300	—
3. Überlassungsentgelte	279	279	1.011	1.011	1.290	1.290	1.286	1.286
4. Abdeckung von Verlusten aus Betriebs- GmbH	2.500	2.700	3.100	3.000	5.600	5.700	6.150	7.272
5. Übriger Verlust der Staatsbäder	3.300	3.300	4.000	4.000	7.300	7.300	7.300	6.172
6. Kapitaleinzahlung/ -Kapitalminderung	—	—	—	—	0	—	—	—
Summe	6.479	6.679	9.211	13.811	15.690	20.490	20.936	24.625
II. Deckungsmittel								
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	700	700	500	500	1.200	1.200	1.200	949
8. Erlöse aus Anlageabgängen	50	50	250	250	300	300	300	—
9. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 682 66	279	279	1.011	1.011	1.290	1.290	1.286	1.286
10. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 682 65 insgesamt:	5.100	5.300	6.600	6.500	11.700	11.800	12.250	12.495
(davon Betriebsgesellschaft)	2.500	2.700	3.100	3.000	5.600	5.700	6.150	7.272
(davon Besitzgesellschaft § 26 LHO)	2.600	2.600	3.500	3.500	6.100	6.100	6.100	5.223
11. Zuschuss aus Kapitel 13 20 Titel 891 65	350	350	850	5.550	1.200	5.900	5.900	9.895
Summe	6.479	6.679	9.211	13.811	15.690	20.490	20.936	24.625

Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen

- Die jeweilige Betriebsgesellschaft setzt die Kurtaxe nach § 18 Verwaltungskostengesetz im Auftrag des Landes fest, zieht sie ein, und verwendet sie im Staatsbad Pyrmont zweckentsprechend.
- Die Gesamtverluste der Staatsbäder sind aus den Ziffern A 4 und A 5 ersichtlich. Hierauf leistet das Land den unter II. 10. genannten Zuschuss.
- Der Zuschuss für Investitionen in das Grundvermögen der Staatsbäder ist unter Nr. II. 11. ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Unternehmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung a) EUR b) v.H.	Jahresergebnis des Unternehmens (+Gewinn, -Verlust)	Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2012/2013 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1	2	3		5	6
I.	Unternehmen des öffentlichen Rechts				
1	Kreditinstitute				
1.1	Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a.M.	a) 72.750.000 b) 1,94	2010 + 2.013.034	—	
1.2	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -, Hannover	a) 837.065.015 b) 56,03	2010 + 98.085.264	2012: 35.574.000 2013: 38.231.000	Die Trägerrechte an der NORD/LB hält das Land. Die Vermögensrechte am Stammkapital hat das Land Niedersachsen bis auf einen Betrag von 412.905.085,- Euro auf die HanBG übertragen.
1.3	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	a) 150.000.000 b) 100	2010 + 149.454	—	Gem. § 8 NBankG beträgt das Stammkapital der NBank 150 Mio. EUR. Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber. Das NBankG ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten
II.	Unternehmen des privaten Rechts				
1	Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH,	a) 315.978.000 b) 100	2010 + 16.567.321	—	
	- Dedalus GmbH & Co. KGaA, Stuttgart	a) 30.000 b) 5,0	2009/2010 - 64.729	*)	
	- Deutsche Messe AG, Hannover	a) 38.500.000 b) 50	2010 - 32.210.949	*)	*) Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die HanBG ausgeschüttet.
	- Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover	a) 10.745.000 b) 35	2010 - 5.429.816	*)	
	- Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	a) 440.400 b) 36,7	2010 + 993.966	*)	
	- Salzgitter AG, Salzgitter	a) 42.791.190 b) 26,48	2010 + 30.000.000	*)	
	- Volkswagen AG, Wolfsburg	a) 151.097.114 b) 20,00	2010 + 6.835.000.000	*)	
2	Weitere Beteiligungen				
2.1	AMI Arzneimitteluntersuchungsinstitut -Nord-GmbH, Bremen	a) 6.400 b) 16,67	—	—	
2.2	Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH, Clausthal-Zellerfeld	a) 25.600 b) 100	2010 + 165.712	—	
2.3	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Berlin	a) 2.500 b) 6,67	2010 - 810.181	—	
2.4	Deutsche Management-Akademie Niedersachsen GmbH, Celle	a) 131.350 b) 51	2010 + 165.506	—	
2.5	Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen	a) 12.800 b) 50	—	—	
2.6	DEWI GmbH - Deutsches Windenergie-Institut, Wilhelmshaven	a) 300.000 b) 100	2010 + 97.138	—	

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Unternehmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung a) EUR b) v.H.	Jahresergebnis des Unternehmens (+Gewinn, -Verlust)	Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2012/2013 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1	2	3		5	6
2.7	3N Dienstleistungen GmbH, Werlte	a) 6.250 b) 25	2010 + 12.699	—	
2.8	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	a) 3.362.664 b) 58	2010 + 789.034	—	
2.9	Fachinformationszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe	a) 1.040 b) 2,17	—	—	
2.10	FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH, Grünwald	a) 10.226 b) 6,25	2010 + 198.047	—	
2.11	Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover mbH i.L., Hannover	a) 2.556.500 b) 50	—	—	Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.
2.12	Helmholtz-Zentrum Geesthacht GmbH Zentrum für Material- und Küstenforschung. Geesthacht	a) 256 b) 0,63	—	—	
2.13	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig	a) 2.556 b) 10	—	—	
2.14	Hochschul-Informations-System GmbH, Hannover	a) 2.050 b) 4,16	—	—	
2.15	IdeenEXPO GmbH, Hannover	a) 8.750 b) 35	2010 - 142.958	—	
2.16	Innovationszentrum Niedersachsen GmbH, Hannover	a) 25.000 b) 100	2010 + 432	—	
2.17	Innovatives Niedersachsen GmbH, Hannover	a) 25.000 b) 100	2010 + 930	—	
2.18	Institut für Solarenergieforschung GmbH, Emmerthal	a) 25.565 b) 100	2010 + 728.175	—	
2.19	IWF Wissen und Medien gGmbH i.L., Göttingen	a) 5.113 b) 10	—	—	Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.
2.20	Jade Weser Port Logistik Zone GmbH & Co KG, Wilhelmshaven	a) 1.000.000 b) 100	2010 - 1.106.668	—	
2.21	Jade Weser Port Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, Wilhelmshaven	a) 25.050 b) 50,1	2010 + 464	—	
2.22	Jade Weser Port Realisierungs-GmbH & Co KG	a) 501.000 b) 50,1	2010 - 919.471	—	
2.23	JWP GmbH, Wilhelmshaven	a) 25.000 b) 100	2010 - 1.308	—	
2.24	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	a) 1.023 b) 2,44	—	—	
2.25	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	a) 127.823 b) 100	—	—	

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Unternehmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung a) EUR b) v.H.	Jahresergebnis des Unternehmens (+Gewinn, -Verlust)	Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2012/2013 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1	2	3		5	6
2.26	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	a) 52.000 b) 100	2010 + 48.716		
2.27	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	a) 25.600 b) 100	—	—	
2.28	Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	a) 1.900 b) 7,6	2010 -1.717	—	
2.29	Niedersachsen Global GmbH, Hannover	a) 102.000 b) 51	—	—	
2.30	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Oldenburg	a) 1.001.000 b) 100	2010 - 33.924.878	—	
2.31	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	a) 180.000 b) 15	2010 + 993.966	2012: 49.500 2013: 49.500	
2.32	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, Cuxhaven	a) 100.000 b) 100	2010 - 172.515	—	
2.33	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	a) 420.920 b) 51,88	2010 + 1.941.335	—	
2.34	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH, Hannover	a) 26.076 b) 100	—	—	
2.35	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH, Bad Nenndorf	a) 25.600 b) 100	—	—	
2.36	Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH, Bad Pyrmont	a) 30.000 b) 100	—	—	
2.37	nordmedia - Die Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Hannover	a) 400.000 b) 80	—	—	
2.38	RMX Risk Management Exchange AG i.Ins., Hannover	a) 1.983.891 b) 25,2	—	—	
2.39	Volkswagen AG, Wolfsburg	a) 1.126 b) 0	2010 + 6.835.000.000	2012: 500 2013: 500	
2.40	ZESAR Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, Köln	a) 2.500 b) 10	—		

Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Kapitel/Titel	Summe der unmittelbaren Beteiligungen (Spalte 3 Buchstabe a)	Voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 zufließender Ertrag (Spalte 5)
I. 1.	13 20 - 121 11	1.059.815.015	2012: 35.574.000 2013: 38.231.000
II.1.	13 20 - 121 12	315.978.000	—
II.2.	13 20 - 121 12	12.542.129	2012: 50.000 2013: 50.000
Summe II.		328.520.129	2012: 50.000 2013: 50.000

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für die Jahre 2012 und 2013**

Finanzplan für die Jahre 2012 und 2013

Finanzbedarf	Soll	Soll	Soll	Ist	Deckungsmittel	Soll	Soll	Soll	Ist
	2013	2012	2011	2010		2013	2012	2011	2010
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	41.631	43.392	44.764	72.639	1. Rückflüsse aus Darlehen	50.301	52.616	55.056	145.064
2. Zinsaufwendungen	—	—	—	—	2. Zinseinnahmen	1.572	1.572	1.195	659
3. Ablieferung an den Investor	—	—	—	16.499	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	—	—	—	—
4. Aufwundersersatz an die NBank		26	—	0	4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	48.997	38.781	28.011	249.937	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	38.781	28.011	16.524	193.352
Summe des Finanzbedarfs	90.654	82.199	72.775	339.075	Summe der Deckungsmittel	90.654	82.199	72.775	339.075

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der von der NBank verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar errichtet. Das Sondervermögen darf nur zweckbestimmt verwendet werden. Mit der Verwaltung ist die NBank beauftragt.

Das Aufkommen an Rückflüssen war auch in 2010 durch einen sehr hohen Anteil außerplanmäßiger Rückzahlungen geprägt. In 2011 bis 2013 sind nur die planmäßig zu erwartenden Rückflüsse dargestellt. Eine Einschätzung über die Höhe außerplanmäßiger Rückzahlungen erfolgt nicht.

Der Bestand des Sondervermögens zum 31.12.2010 wurde nach 2011 übertragen und stellt die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus den aufgekommene Rückflussmitteln ohne zusätzliche Haushaltsbelastung sicher.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2010	193.351.688,44
Zuführungen	145.722.875,85
Entnahmen	89.138.103,79
Bestand Sondervermögen 31.12.2010	249.936.460,50

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-0	061	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 01-1	061	Vermischte Einnahmen		3	3	2	62
119 41-0	061	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	4
119 61-5	061	Bewirtschaftungskosten von Landesbetrie- ben in Behördenhäusern		3.079	3.079	2.548	2.671
124 01-5	061	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		5.748	6.020	6.115	6.306
124 03-1	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 03		1.169	1.169	1.150	1.094
124 05-8	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 05		1.900	1.900	1.500	1.500
124 06-6	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 06		116.700	116.700	115.212	115.186
124 08-2	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 08		566	566	575	574
124 09-0	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 09		465	465	632	464
124 13-9	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 13		1.290	1.290	1.286	1.286
124 15-5	061	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 15		6.204	6.204	5.778	5.778
134 01-0	871	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschafts- fonds <i>Vgl. K-Vermerk zu 916 11.</i>		52	52	—	2.265
235 61-5	061	Zuweisung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbe- schaffung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>		—	—	—	—
356 11-0	950	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds (ohne Agrarstrukturfonds)		—	20.000	20.000	—
356 12-9	950	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -		—	—	36.000	—
381 02-6	990	Zuführung von Einzelplan 02		3.094	3.094	3.086	3.085
381 03-4	990	Zuführung von Einzelplan 03		43.072	43.072	42.819	43.105
381 04-2	990	Zuführung von Einzelplan 04		25.498	25.498	25.716	24.359
381 05-0	990	Zuführung von Einzelplan 05		7.773	7.773	7.772	7.769
381 06-9	990	Zuführung von Einzelplan 06		6.066	6.066	5.988	5.982
381 07-7	990	Zuführung von Einzelplan 07		4.065	4.065	4.119	4.103
381 08-5	990	Zuführung von Einzelplan 08		7.721	7.721	7.610	7.590
381 09-3	990	Zuführung von Einzelplan 09		11.606	11.606	12.071	12.026
381 11-5	990	Zuführung von Einzelplan 11		48.185	48.185	46.922	46.742
381 14-0	990	Zuführung von Einzelplan 14		368	368	219	190
381 15-8	990	Zuführung von Einzelplan 15		2.754	2.754	2.716	2.653

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 61

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten aus der Mitbenutzung von angemieteten oder landeseigenen Behördenhäusern bzw. -zentren des Landes durch Landesbetriebe werden als Einnahmen veranschlagt.

Zu 124 03 bis 124 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesbetriebe.

Zu 356 11 und 356 12

Entnahme zur Deckung des Haushalts.

Zu 381 02 bis 381 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesdienststellen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 981 .. in den jeweiligen Fachkapiteln.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
381 19-0	990	Zuführung von 04 10 - 981 11		460	460	460	509
381 22-0	990	Zuführung von anderen Kapiteln des Landeshaushalts zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds <i>Vgl. K-Vermerk zu 916 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		3.981	5.487	5.271	8.183
A U S G A B E N							
916 11-6	950	Zuführung an den Landesliegenschaftsfonds (ohne Agrarstrukturfonds) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 134 01 und 381 22. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	4.033	5.539	5.271	10.448
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Bewirtschaftung der Behördenhäuser <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 235 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(21.190)	(21.200)	(19.266)	(18.000)
427 61-1	061	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	7	7	8	34
429 61-4	061	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	2.777	2.777	2.045	2.032
459 61-0	061	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	1	1	1	1
511 61-2	061	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	506	506	461	481
517 61-0	061	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	8.246	8.246	7.606	6.300
517 62-9	061	Reinigungskosten	—	3.003	3.003	2.845	2.537
518 61-7	061	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume, Maschinen u. Geräte	—	4.910	4.910	4.780	4.737
519 61-3	061	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	1.443	1.443	1.270	1.559
525 61-3	061	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	2	2	1	—
526 61-0	061	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	—	—
546 61-0	061	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	—	—	1	—
547 61-7	061	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	16	16	1	6
812 61-2	061	Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	—	—	10	—	—
812 62-0	061	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	51	51	20	83
981 61-9	990	Abführung an 13 21 - 381 22	—	227	227	227	229

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 19

Anteilige Kostenbeteiligung des Bundes an den Unterbringungskosten der Staatshochbauämter, die in Behördenhäusern untergebracht sind. Vgl. Erläuterung zu 04 10 – 981 11.

Zu 381 22

Zur Unterbringung von Landesdienststellen sind eine Reihe von Liegenschaftsankäufen über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) finanziert worden, um Anmietungen des Landes zu beenden. Des Weiteren können zur Realisierung wirtschaftlicher Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, Mittel des Sondervermögens LFN in Anspruch genommen werden, die zur Beendigung von Anmietungen des Landes führen. Die dadurch wegfallenden Mieten sind dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist. Darüber hinaus werden in besonderen Einzelfällen Liegenschaftsankäufe über das Sondervermögen LFN vorfinanziert. Die Abwicklung der Refinanzierung erfolgt über Titel 381 22. vgl. 0320-981 02, 0406-981 02, 1117-981 10, 1118-981 10, 1321-981 61, 2011-981 64.

Zu Titelgruppe 61/62

Im Zuge der Verwaltungsreform und aufgrund eines optimierten Unterbringungsmanagements werden im zunehmenden Maße Landesdienststellen in Behördenhäusern und -zentren untergebracht. Die Anzahl der Behördenhäuser bzw. -zentren ist insbesondere im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen zum 01. Januar 2005 und den daraus resultierenden Aufgabenverlagerungen an andere Kapitel gestiegen.

Die Bewirtschaftungskosten der Behördenhäuser bzw. -zentren werden im Kapitel 1321 nachgewiesen. Die anteiligen Bewirtschaftungskosten der Landesbetriebe werden ab Haushaltsjahr 2006 nicht mehr als Ausgabeabsetzungen sondern als Einnahmen gebucht (Bruttoprinzip). Dadurch steigen die Ausgabenansätze der TGr. 61/62 in Höhe der Einnahmeansätze bei Titel 119 61.

Zu 429 61

	In 1.000 EUR
1. Entschädigung für Hausverwalter	1.978
1,0 Entgeltgruppe 9	
3,4 Entgeltgruppe 6	
24,82 Entgeltgruppe 5	
9,6 Entgeltgruppe 4	
5,0 Entgeltgruppe 3	
3,0 Entgeltgruppe 2Ü	
2,0 Entgeltgruppe 2	
	207
2. Löhne für vollbeschäftigte Haus- und Reinigungskräfte	
2,0 Entgeltgruppe 5	
3,5 Entgeltgruppe 2	
3. Kosten für stundenweise beschäftigte Arbeitskräfte im Reinigungsdienst	80
2,23 Entgeltgruppe 2	
4. Kosten für Pförtner / Telefonzentrale	512
10,5 Entgeltgruppe 5	
2,0 Entgeltgruppe 3	
Zusammen	2.777

Zu 518 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	2.606	—	—	2.606
2013	2.606	—	—	2.606
2014	2.572	—	—	2.572
2015	2.572	—	—	2.572
2016	2.572	—	—	2.572
2017 ff.	2.572	—	—	2.572
Summe	15.500	—	—	15.500

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 70/71		Bewirtschaftung der sonstigen Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung	(—)	(796)	(796)	(796)	(526)
429 70-3	061	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	1	1	1	1
459 70-0	061	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	—
511 70-1	061	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	11	11	10	4
517 70-0	061	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	400	400	407	244
517 71-8	061	Reinigungskosten	—	22	22	20	8
518 70-6	061	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	1	0
519 70-2	061	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	343	343	351	260
526 70-9	061	Sachverständige; Gerichts- oder ähnliche Kosten	—	6	6	1	—
546 70-0	061	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	11	11	4	—
547 70-6	061	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	2	2	1	2
681 70-4	061	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	—	—	—	—	—
812 70-1	061	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	8
Abschluss Kapitel 1321							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				137.176	137.448	134.798	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				164.643	186.149	220.769	
Summe der Einnahmen				301.819	323.597	355.567	
4 Personalausgaben			—	2.786	2.786	2.055	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	18.922	18.922	17.760	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	51	61	20	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	4.260	5.766	5.498	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	26.019	27.535	25.333	
Überschuss				275.800	296.062	330.234	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 70

	in 1000 EUR
1. Entschädigung für Hausverwalter Pauschalentschädigungen (Vizewirte)	1
2. Löhne für vollbeschäftigte Haus- und Reinigungskräfte	-
3. Kosten für stundenweise Beschäftigte	-
Zusammen	1

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
121 11-8	680	Landesanteile an Beteiligungsentgelten und Exiterlösen <i>Vgl. K-Vermerk zu 870 11.</i>		—	—	—	—
141 11-9	872	Einnahmen aus Garantie für die Nord/LB-Emission		23.800	24.140	24.140	24.141
281 11-5	920	Erstattung von Schuldendienstleistungen durch Sonstige		107	107	107	107
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62 64/65		Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsgesetz		(970.000)	(1.225.000)	(1.950.000)	(2.124.343)
325 61-9	920	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt <i>*** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF. Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.</i>		6.962.400	7.177.200	7.933.700	8.536.005
325 62-7	920	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind mit Ausnahme der Erstattungen bei 281 11 hier zu vereinnahmen. Mehrausgaben dürfen gem. § 18 LHO geleistet werden.</i>		-5.962.400	-5.952.200	-5.933.700	-6.533.162
325 64-3	920	Vorzeitige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	—	—	—
325 65-1	920	Tilgung kurzfristiger Kredite des inländischen Kreditmarkts <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	—	—	—
326 61-5	920	Schuldenaufnahmen im Ausland <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 61. Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist auf die Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 2 LHO die sich nach der Absicherung des Wechselkurses in EURO ergebende Rückzahlungsverpflichtung anzurechnen. Der Abschluss einer Wechselkursabsicherung für die Schuldendienstverpflichtung des Landes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditaufnahme dient zugleich der Vermeidung des Kursrisikos.</i>		—	—	—	236.500
326 62-3	920	Planmäßige Tilgung von Auslandsschulden <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		-30.000	—	-50.000	-115.000
326 64-0	920	Vorzeitige Tilgung von Auslandsschulden <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	—	—	—
326 65-8	920	Tilgung kurzfristiger Kredite - Auslandsschulden - <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 121 11

Leertitel für die Bildung von Ausfallrücklagen im Zusammenhang mit Beteiligungsgarantien. Die Rücklagen können z.B. aus Anteilen des Landes an Beteiligungsentgelten oder Exiterlösen gespeist werden und so zu einer Reduzierung oder Vermeidung von (Netto-)Ausfällen des Landes aus übernommenen Garantien führen.

Zu 281 11

Erstattung von Schuldendienstleistungen für aufgenommene Darlehen für Neu- und Erweiterungsbauten der Berufsförderungswerke Bad Pyrmont und Bookholzberg durch die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter.

Zu 325 62

In den Tilgungen sind auch Beträge enthalten, die aus Kreditaufnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH sowie für die Expo 2000 Hannover GmbH resultieren.

Zu Titel 325 64, 325 65, 326 64 und 326 65

Leertitel zum rechnungsmäßigen Nachweis des Vollzugs von § 18 Abs. 2 – 4 LHO.

Zu 326 61

Der Haushaltsvermerk legt fest, dass für etwaige Kreditaufnahmen in Fremdwährungen eine Absicherung des Wechselkurses vorzunehmen ist, um daraus für den Haushalt resultierende Risiken auszuschließen. Die sich danach ergebende Rückzahlungsverpflichtung in EUR ist auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 70/71		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		(370)	(370)	(563)	(372)
141 70-4	872	Zinsen		20	20	307	20
141 71-2	872	Tilgungen		350	350	256	352
A U S G A B E N							
870 11-0	680	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 121 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Erstattungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	30.000	30.000	30.000	14.279
Titelgruppe(n)							
TGr. 61 bis 64		Zinsausgaben und Tilgungen <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(2.378.493)	(2.243.384)	(1.946.832)	(1.869.592)
561 61-4	920	Zinsen für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	6	8	11	13
561 62-2	920	Zinsausgaben an den Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes	—	—	—	—	6
572 61-6	920	Zinsen für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	14	16	19	25
575 61-5	920	Zinsen für Darlehen des sonstigen inländischen Kreditmarkts	—	2.294.566	2.139.766	1.842.409	1.786.734
575 63-1	920	Geldbeschaffungskosten	—	36.210	42.760	45.070	28.220
575 64-0	920	Zinsen für Kassenverstärkungskredite <i>*** Zinseinnahmen aus Geldanlagen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	11.040	8.640	7.020	-3.470
576 61-1	920	Zinsen für Auslandsschulden	—	36.470	51.930	51.970	57.641
581 61-5	920	Tilgung für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	64	132	149	157
592 61-7	920	Tilgung für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	117	120	154	244
595 61-6	920	Tilgung für Darlehen aus Grundstücksankäufen	—	6	12	30	22

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70/71

Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen.

Zu 561 62

Der Bund kann gemäß § 7 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) in Verbindung mit § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG Finanzhilfen zurückfordern. Dieser Anspruch ist zu verzinsen. Die Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Zu 575 63

Disagien und ähnliche Nebenkosten für Haushaltsdeckungskredite. Enthalten sind u.a. auch sonstige Kosten der fundierten Kreditbeschaffung, die im Zusammenhang mit Investorenpräsentationen entstehen.

Zu 575 64

Die Feinsteuerung der Liquidität erfolgt über die Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite entsprechend der Ermächtigung des § 34 a LHO bzw. die Anlage nicht benötigter Gelder am Geldmarkt.

Die aus diesen Geldanlagen resultierenden Zinseinnahmen wurden bis zum Haushaltsjahr 2003 im Kapitel 1320 bei Titel 162 53 veranschlagt. Da ihnen jedoch keine Vermögenswerte des Landes zugrunde liegen, wird nunmehr eine Absetzung von den Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite vorgenommen.

Zu 595 61

Den Ausgaben liegen bis einschließlich 2008 nachstehende Grundstücksankäufe zugrunde:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Flurstücke in Clausthal-Zellerfeld,
Andreasberger Straße | Wert: 23 700 EUR |
| 2. Wohngrundstück in Hannover,
Im Moore 9 | Wert: 76 700 EUR |
| 3. Grundstück in Osnabrück,
Alte Münze 10 | Wert: 117 600 EUR |

Ab dem Haushaltsjahr 2009 entfallen die Ausgaben für Ziffer 2.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1325					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		24.170	24.510	24.703	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		107	107	107	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		970.000	1.225.000	1.950.000	
		Summe der Einnahmen		994.277	1.249.617	1.974.810	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.378.493	2.243.384	1.946.832	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	30.000	30.000	30.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.408.493	2.273.384	1.976.832	
		Zuschuss		1.414.216	1.023.767	2.022	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	018	Vermischte Einnahmen		5	5	5	145
119 11-3	018	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
119 12-1	018	Ersatzleistungen		2.000	2.000	2.000	1.688
231 11-8	018	Erstattung nach § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes		100	100	100	125
281 11-5	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezü- gen von landeseigenen Krankenhäusern		1.127	1.135	1.195	1.403
281 13-1	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Klosterkammer		600	600	500	690
281 14-0	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezü- gen aus Hochschulhaushalten mit globaler Steuerung		33.278	33.278	31.166	25.675
281 15-8	018	Versorgungszuschläge für ohne Dienstbezüge beurlaubte Landesbeamte		900	900	600	956
281 16-6	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezü- gen von sonstigen Landesbetrieben		7.592	7.592	8.717	7.960
281 17-4	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezü- gen durch Stiftungshochschulen		30.398	30.398	30.944	30.002
281 18-2	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezü- gen durch die Anstalt Niedersächsische Lan- desforsten		6.345	6.345	6.505	6.494
381 02-0	990	Zuführung von Einzelplan 02		1	1	1	1
381 03-9	990	Zuführung von Einzelplan 03		3.601	3.601	3.581	3.592
381 04-7	990	Zuführung von Einzelplan 04		1.492	1.492	1.492	1.492
381 05-5	990	Zuführung von Einzelplan 05		224	223	222	217
381 06-3	990	Zuführung von Einzelplan 06		—	—	—	—
381 07-1	990	Zuführung von Einzelplan 07		—	—	—	32
381 08-0	990	Zuführung von Einzelplan 08		—	—	—	—
381 09-8	990	Zuführung von Einzelplan 09		30	30	67	—
381 15-2	990	Zuführung von Einzelplan 15		1.345	1.345	1.391	1.324
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge <i>*** An Erstattungspflichtige zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		(11.800)	(11.800)	(11.500)	(15.969)
231 61-4	018	Vom Bund		10.000	10.000	10.000	13.722
232 61-0	018	Von Ländern		1.500	1.500	1.200	1.907
233 61-7	018	Von Gemeinden (GV) und Landkreisen		50	50	50	70
236 61-6	018	Von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit		30	30	30	32
237 61-2	018	Von Zweckverbänden		20	20	20	22

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1350

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger der Landesregierung

	Stand 31.12.2010	Im Haushaltsplan für 2012 angesetzt	Voraussichtlich 2013	Voraussichtlich 2014
Ruhegehaltsempfänger Witwen und Waisen	34	34	34	34
	12	12	12	12
Zusammen	46	46	46	46
der Verwaltung				
Ruhegehaltsempfänger (einschl. Beamte im einstweiligen Ruhestand und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Richter und Beamte)	13 859	14 160	14 299	14 444
Witwen und Waisen (einschl. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	6 383	6 352	6 373	6 406
Reichsnährstand	5	5	5	5
Sonstige Versorgungsleistungen (Titel 439 13)	2	2	2	2
Zusammen	20 249	20 519	20 679	20 882
der Polizei einschl. Beamte der Justizverwaltung im Vollzugsdienst				
Ruhegehaltsempfänger (einschl. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	8 489	8 859	9 237	9 537
Witwen und Waisen (einschl. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	3 936	3 913	3 909	3 907
Zusammen	12 425	12 772	13 146	13 444
der allgemein- und berufsbildenden Schulen				
Ruhegehaltsempfänger (einschl. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	35 351	39 226	41 393	43 601
Witwen und Waisen (einschl. Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	7 830	8 149	8 405	8 688
Zusammen	43 181	47 375	49 798	52 289
Insgesamt	75 901	80 712	83 669	89 661

Zu 119 01

U.a. Erstattungen von Kapitalbeträgen nach § 58 BeamtVG.

Zu 119 12

Erstattungen von haftenden Versicherungsunternehmen.

Zu 231 11

Vgl. 439 12.

Zu 281 11

Bei den Landeskrankenhäusern handelt es sich um Wirtschaftsbetriebe. Träger der Versorgungslast für die dort beschäftigten Beamten bleibt das Land. Diese Betriebe führen daher Versorgungsanteile in Höhe von 35 v. H. der Dienstbezüge der Beamten an das Land ab.

Zu 281 13

Erstattung von Versorgungsbezügen der Beamten der Klosterkammer Hannover und deren Hinterbliebenen sowie der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften durch den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zu 281 14

Die nachfolgend genannten Einrichtungen werden als Wirtschaftsbetriebe geführt. Sie erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten.

	in 1000 EUR
1. Universität Oldenburg (06 13)	1.125
2. Universität Osnabrück (06 14)	2.156
3. TU Braunschweig (06 15)	3.189
4. TU Clausthal (06 16)	1.522
5. Universität Hannover (06 17)	4.879
6. Universität Vechta (06 18)	494
7. Med. Hochschule Hannover (06 19)	283
8. HBK Braunschweig (06 22)	777
9. HMT Hannover (06 23)	1.204
10. Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (06 31)	3.501
11. Hochschule Emden/Leer (06 32)	2.313
12. Hochschule Hildesheim / Holzminden / Göttingen (06 34)	3.393
13. Hochschule Braunschweig / Wolfenbüttel (06 37)	3.944
14. Hochschule Hannover (06 38)	4.019
15. Technische Informationsbibliothek (06 51)	479
Zusammen	33.278

Zu 281 15

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nach § 6 BeamtVG dem Grunde nach nicht ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit kann aber, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages erreicht werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 17

Die nachfolgend genannten Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v.H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten

	in 1000 EUR
1. Stiftung Universität Göttingen (06 10)	14.219
2. Universitätsmedizin der Stiftung Universität Göttingen (06 12)	1.667
3. Stift. Tierärztl. Hochsch. Hannover (06 21)	2.871
4. Stiftung Universität Lüneburg (06 28)	4.162
5. Stiftung Universität Hildesheim (06 29)	2.034
6. Stift. Fachhochschule Osnabrück (06 33)	5.445
Zusammen	<u>30.398</u>

Zu Titel 381 02 bis 381 15

Werden Beamte bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen tätig, oder für die Wahrnehmung von Aufgaben Dritter im Wege der Organleihe oder auf vertraglicher Grundlage eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Gebühr bzw. der Kostenerstattung ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge einzubeziehen. Dieser ist als haushaltstechnische Verrechnung an das Kapitel 13 50 abzuführen, in dem für jeden in Frage kommenden Einzelplan ein Titel der Gruppe 381 - ergänzt um die Einzelplanbezeichnung (z.B. 381 03 für den Einzelplan 03, 381 04 für den Einzelplan 04) - eingerichtet ist. Entsprechendes gilt, wenn Aufgaben des Landes von Dritten oder durch sonstige zweckgebundene Mittel finanziert werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Auf den Rechtsgrund der Zweckbindung kommt es dabei nicht an.

Zu Titelgruppe 61

Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen nach §§ 42, 71 e Abs. 3 Satz 2, 78 a G 131, nach dem BWGöD, von Ruhelöhnen und Hinterbliebenenbezügen für ehemalige Straßenwärter, sowie nach § 107 b BeamtVG, Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Versorgungszuschläge.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
281 61-1	018	Von Stellen außerhalb der Landesverwaltung		200	200	200	216
A U S G A B E N							
431 11-7	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, Minister und deren Hinterbliebenen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 431 11, 432 11, 432 12, 432 20, 432 21, 432 22, 432 23, 432 24, 434 11, 439 12, 439 13, 439 14, 439 15 und 461 11.</i>	—	2.236	2.236	2.150	2.040
432 11-3	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	346.988	336.309	323.975	306.959
432 12-1	018	Ausgleich nach § 48 BeamtVG <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.200	1.200	1.500	1.040
432 20-2	048	- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	326.450	316.403	306.225	288.790
432 21-0	058	- wie 432 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	154.285	149.536	138.685	136.486
432 22-9	068	- wie 432 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	122.008	118.253	115.273	107.933
432 23-7	118	- wie 432 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.486.825	1.441.065	1.327.668	1.315.306
432 24-5	138	- wie 432 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	154.807	150.042	139.070	136.948
434 11-6	018	Zuführungen an die Landesversorgungsrücklage - Versorgung - <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	—	—	—	994
439 11-8	018	Kosten der Nachversicherung (§ 72 G 131, § 99 AKG und § 9 Abs. 4 AVG)	—	300	300	300	246
439 12-6	018	Aufwendungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i> <i>*** Erstattungen nach § 42 Abs. 2 G 131 - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	100	100	200	94
439 13-4	018	Sonstige Versorgungsaufwendungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i> <i>*** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur mit Einwilligung des MF gewährt werden.</i>	—	150	150	150	120
439 14-2	018	Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	70	78	—	-4
439 15-0	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Stiftungshochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	13.764	14.075	13.794	14.445
443 01-8	018	Fürsorgeleistungen	—	1.100	1.100	1.100	1.139
443 11-5	018	Einmalige Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG	—	80	80	80	100
446 01-7	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	—	418.669	385.914	359.308	337.574

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 61

		in 1000 EUR
1. Institut für Geowissenschaftliche Gemein-		
schaftsaufgaben		100
2. Sonstige		100
	Zusammen	200

Zu 431 11

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung i. d. F. vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 106).

Zu 432 12

Nach der voraussichtlichen Zahl der in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst.

Zu 434 11

Vgl. Anlage zu Kapitel 13 02 - Wirtschaftsplan und Bestandsdarstellung des Sondervermögens Landesversorgungsrücklage.

Zu 439 12

Nach § 2 der 30. DVO z. G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Niedersachsen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) bezeichneten Personen, die im Landesbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die dort aufgeführten Zahlungsverpflichtungen aus dem G 131 zu erfüllen. Soweit dadurch die sich aus § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebende endgültige Zahlungsverpflichtung überschritten wird, erhält das Land nach § 3 der 30. DVO z. G 131 den Mehrbetrag nach Ablauf eines jeden Hj. erstattet (vgl. 231 11).

Zu 439 13

		in 1000 EUR
1. Ruhegeldanteile für ehem. Bedienstete des		
Staatstheaters Oldenburg		30
2. Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit		—
3. Sonstige Aufwendungen		120
	Zusammen	150

Zu 439 14

Veranschlagt ist die Übergangszahlung nach § 47 Nr. 3 TV-L für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst.

Der Ansatz ist nach der Zahl der voraussichtlich ausscheidenden Beschäftigten und unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit berechnet.

Zu 443 11

Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 37 BeamtVG bezeichneten Art erleidet, erhält gemäß § 43 BeamtVG neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 80 000 EUR, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt um wenigstens 80 v. H. beeinträchtigt ist. Im Todesfall steht dem in § 43 Abs. 2 BeamtVG genannten Personenkreis ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
461 11-3	981	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungs- ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	48.529	—	—	—
526 01-0	018	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 526 01 und 546 11.</i>	—	5	5	5	4
546 11-9	018	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	—	—	10	—
633 11-9	018	Erst. von Versorgungsbezügen für Beamte von komm. Gesundheits- u. Veterinärämtern sowie für frühere kommunale Polizeivoll- zugsbeamte <i>*** Von Erstattungsempfängern zurückzuzah- lende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnah- men.</i>	—	500	500	500	461
636 11-8	018	Erst. v. Ersatzzusatzrenten an d. LVA sowie Erst. an die Versorgungsanst. d. Bundes und d. Länder f. d. Zahlung v. Rentenzuschüssen <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	1	1	1	0
637 11-4	018	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	10	10	10	0
671 11-8	018	Erstattung von Versorgungslasten der Klosterkammer gemäß Vereinbarung <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	10	10	10	10
671 12-6	018	Erstattung v. Versorgungslasten an Sonstige <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	400	400	400	332
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge	(—)	(10.244)	(10.244)	(8.734)	(9.546)
631 65-5	018	An den Bund	—	180	180	180	254
632 65-1	018	An Länder	—	10.000	10.000	8.500	9.220
633 65-8	018	An Gemeinden (GV)	—	45	45	35	57
636 65-7	018	An Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	4	4	4	—
637 65-3	018	An Zweckverbände	—	15	15	15	15

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

Kosten für Zusatz- und Facharztgutachten, die bei ärztlichen (Nachuntersuchungen) Untersuchungen von (dienstunfallverletzten) Versorgungsempfängern entstehen.

Zu 633 11

1. Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Mai 1954 i. d. F. vom 23. April 1957 (Sammelband I des bereinigten niedersächsischen Rechts S. 513) hat das Land die Versorgungsbezüge der Beamten zu tragen, die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gesundheits- und Veterinärämter (1. 1. 1978) das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
2. Rechtsgrundlage: § 110 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

Zu 636 11

1. Rechtsgrundlage: § 8 des Abkommens über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte oder angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer bei der fr. Reichsverwaltung und der fr. Preuß. Staatsverwaltung vom 9. /19. Oktober 1928 i. d. F. vom 23. Februar/21. März 1932 (RBBl. S. 45 / Pr.BBl. S. 81).

Für Angestellte, die ohne Zusatzrente (mit Überversicherung) aus dem preuß. Staatsdienst ausgeschieden sind. Die Ersatzzusatzrenten werden durch die Landesversicherungsanstalten gezahlt und vom Land erstattet.

2. Erstattung des Mehraufwandes an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemäß Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen des fr. RFM vom 10. Dezember 1943 (RBBl. S. 215) und des fr. Pr.FM vom 10. Dezember 1943 (FMBl. S. 221).

Es handelt sich um Rentenempfänger, die im Zeitpunkt der Überführung aus der Überversicherung in die Zusatzversicherung (1. Januar 1944) und beim Eintritt des Versicherungsfalles bei solchen ehemaligen Reichs- und Landesbehörden und -dienststellen beschäftigt waren, die im Zuge der staatlichen Umorganisation niedersächsische Landesbehörden bzw. -dienststellen geworden sind. Die Erstattung erfolgt aufgrund der Zusage vom 13. Mai 1950.

Zu 637 11

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Landessozialverwaltung in Niedersachsen vom 20. Februar 1974 (Nieders. GVBl. S. 110) sind die Aufgaben des Landessozialhilfverbandes Oldenburg als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge auf das Land übergegangen. Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes hat das Land die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger des Landessozialhilfverbandes, die bei Eintritt des Versorgungsfalls als Beamte in der Zentralverwaltung des Verbandes, bei dem Landeskrankenhaus Wehnen oder bei der Gehörlosenschule Wildeshausen beschäftigt waren oder Hinterbliebene dieser Personen sind, zu erstatten.

Zu 671 11

Nach Abschn. III der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 30. August/18. September 1963 übernimmt das Land bestimmte Versorgungslasten. Es trägt außerdem die Versorgungslasten der Präsidenten der Klosterkammer anteilig im Verhältnis der Dienstzeiten, die diese bei der Klosterkammer einerseits und bei anderen nieders. Landesbehörden abgeleistet haben.

Zu 671 12

Erstattung von Versorgungslasten an die Landwirtschaftskammern gemäß § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429).

Zu Titelgruppe 65

1. Nach der Dritten Novelle zum G 131 traten alle unterwertig wiederverwendeten Beamten, die nicht endgültig zu übernehmen waren, mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand. Das Land hat sich ab 1. Oktober 1961 an der Versorgungslast zu beteiligen.
2. Erstattung von Versorgungsbezügen nach §§ 107 b, 107 c BeamtVG.
3. Abfindung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag.
4. Versorgungszuschläge

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1350					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.005	2.005	2.005	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		92.140	92.148	91.227	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		6.693	6.692	6.754	
		Summe der Einnahmen		100.838	100.845	99.986	
		4 Personalausgaben	—	3.077.561	2.916.841	2.729.478	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5	5	15	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	11.165	11.165	9.655	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.088.731	2.928.011	2.739.148	
		Zuschuss		2.987.893	2.827.166	2.639.162	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1398 Umsetzung des Konjunkturpakets II

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Einnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(420.207)
333 61-1	692	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II		—	—	—	—
334 61-8	692	Zuweisungen für Investitionen vom Bund aus dem Konjunkturpaket II		—	—	—	420.207
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—3.393)
882 61-5	692	Ausgaben für Investitionen des Landes aus dem Konjunkturpaket II	—	—	—	—	—
883 61-1	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Konjunkturpaket II	—	—	—	—	-3.393
Abschluss Kapitel 1398							
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen					—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1398

Nach dem „Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder“ (ZuInvG) stehen für das Land Niedersachsen für die Jahre 2009 und 2010 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rd. 920 Mio. EUR zur Verfügung. Mit den notwendigen Kofinanzierungsmitteln des Landes in Höhe von rd. 307 Mio. EUR beträgt die im Kapitel 1398 veranschlagte Gesamtinvestitionssumme 1.227 Mio. EUR.

Da für kommunale Investitionen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 ZuInvG von den begünstigten Kommunen Eigenanteile zu leisten sind, werden die veranschlagten Landesmittel infolge der programmatischen Ausrichtung im Umfang von rd. 163 Mio. EUR nicht zur Umsetzung des ZuInvG benötigt. Diese Mittel stehen im Rahmen der Zweckbestimmung für das landeseigene „Aufstockungsprogramm“ der „Initiative Niedersachsen“ zur Finanzierung weiterer konjunkturstützender Investitionen bereit. Durch die Einbeziehung der kommunalen Finanzierungsbeiträge erhöht sich das im Förderzeitraum bereit gestellte Gesamtvolumen der „Initiative Niedersachsen“ im Ergebnis auf etwa 1.390 Mio. EUR.

Nach § 12 Nr. 4 des Haushaltsgesetzes sind die Mittel nach Maßgabe des in der Veranschlagung bestimmten Zwecks in das entsprechende Kapitel eines anderen Einzelplans umzusetzen.

Abwicklung des Konjunkturpakets II, das mit Ablauf des 31.12.2011 beendet worden ist.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
093 11-8	910	Spielbankabgabe *** Von der Einnahme sind 7 154 000 Euro dem Titel 093 13 zuzuführen.		9.600	9.600	16.400	4.332
093 13-4	910	Aufwendungen für die Spielbanküberwachung Vgl. K-Vermerk zu 981 11. *** Vgl. Vermerk zu 093 11.		—	—	—	6.818
093 14-2	910	Zusatz- und weitere Abgabe		3.950	3.950	7.600	6.670
111 01-9	062	Gebühren und tarifliche Entgelte Vgl. K-Vermerk zu 671 11. *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) Anteile des Bundes, b) Kosten für Prüfungen nach den Bürgschaftsrichtlinien.		4.000	4.000	4.000	4.343
119 11-7	910	Zahlungen des Bundesamtes für Finanzen zur Abwicklung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) der auf den Solidaritätszuschlag, b) der auf die Kirchensteuer und c) die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile. Der Landesanteil ist auf den Lohnsteuertitel im Kapitel 13 01 umzubuchen.		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Erstattungen für sonstigen Sachaufwand für Personal		(3.539)	(3.539)	(3.285)	(3.245)
231 63-4	062	Erstattung von Unfallversicherungsleistungen vom Bund		627	627	627	676
281 63-1	223	Erstattungen von Ausgaben für die gesetzl. Unfallversicherung des Landes Niedersachsen durch Landesbetriebe		2.911	2.911	2.657	2.569
381 63-6	990	Zuführung von 05 12 - 981 11 für die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Niedersachsen		1	1	1	0
A U S G A B E N							
542 01-0	960	Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)	—	351	351	600	-47
546 11-2	223	Durchführung der Unfallversicherung für Beschäftigte des Landes	—	9.000	9.000	8.100	7.861
671 11-1	062	Erstattung der Kosten des Landeskreditausschusses Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 90 v.H. der Mehreinnahmen bei 111 01.	—	2.800	2.800	2.800	2.803
671 12-0	062	Erstattung des Landesanteils an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	—	92	92	92	82
863 14-2	692	Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist *** MF kann verzinsliche oder zinslose Darlehen unter dem Vorbehalt gewähren, dass diese auf	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 093 11

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes – NSpielbG – in der Fassung vom 26.08.2009 (Nds. GVBl. S. 350) ist der Zulassungsinhaber der Spielbank verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 50 v.H. des Bruttospielertrages, der den jährlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro je Spielbank übersteigt. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Spielbank ermäßigt sich die Spielbankabgabe für diese Spielbank im Jahr der Eröffnung und in den folgenden vier Geschäftsjahren auf 40 v. H.. Der jährliche Freibetrag erhöht sich für jeden Spieltag um 1.000 Euro, an dem in der Spielbank an zwei oder mehr Spieltischen mindestens für die Dauer von 6 Stunden ein Spiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt.

Zu 093 13

Von der Einnahme bei 093 11 werden 7 154 000 EUR am Jahresabschluss nach 093 13 umgebucht.

Zu 093 14

Sobald der Bruttospielertrag der einzelnen Spielbank im Kalenderjahr eine Million Euro übersteigt ist auf den übersteigenden Betrag eine Zusatzabgabe zu zahlen. Diese beträgt für einen Bruttospielertrag der Spielbank bis zu 7 Mio. Euro im Kalenderjahr 10 v.H., für den 7 Mio. Euro übersteigenden Bruttospielertrag 20 v.H. und für den 10 Mio. Euro übersteigenden Bruttospielertrag 25 v.H. (§4 Abs. 2 NSpielbG).

Darüber hinaus hat der Zulassungsinhaber der Spielbank eine sich am handelsrechtlichen Gewinn orientierenden weitere Abgabe zu entrichten (§ 5 NSpielbG).

Zu 111 01

Entgelte für Landesbürgschaften und Landeskredite.
Nach der Neuregelung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses erhält die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Deckung ihrer Aufwendungen von diesen Entgelten einschließlich etwaiger Entgeltermäßigungen einen variablen Anteil von max. 90 v. H., dessen Höhe u. a. von der Gesamthöhe der Entgelte abhängt. Veranschlagt ist ein Anteil von 75 v. H. Der Anteil der PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei 671 11 ausgewiesen. Für die Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beansprucht der Bund aufgrund seiner 50%-igen Garantie 20 % der Verwaltungsentgelte. Die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt den Bundesanteil an den Verwaltungsentgelten unmittelbar aus den bei ihr eingehenden Entgelten ab.
Die dem Bund zustehenden Verwaltungsentgelte für Bürgschaften die unter die Garantieerklärung des Bundes vom 23.03.2009 fallen, werden von der PwC vereinnahmt und nach Abrechnung an den Bund abgeführt.

Zu 119 11

Nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs.1 Nr. 20 Finanzverwaltungssteuergesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I S. 4621) ist auf Arbeitsentgelte für geringfügige Beschäftigung eine Pauschalsteuer zu entrichten, die von der Bundesknappschaft eingezogen und an das Bundesamt für Finanzen (BfF) weitergeleitet wird. Das BfF zahlt den auf die einzelnen Länder entfallenden Betrag an die Länder aus.

Von den Einnahmen entfallen je 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Titel 546 11.

Zu 231 63

Erstattungen von Unfallversicherungsleistungen für Bedienstete der nds. Straßenbauverwaltung, die im Interesse des Bundes tätig waren.

Zu 281 63

Die als Landesbetriebe geführten Einrichtungen erstatten Kosten für vom Land Niedersachsen zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 381 63

Erstattung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für vom Land zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung als Beteiligung von Drittmittelgebern oder anderen Erstattungspflichtigen.

Zu 542 01

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), haben auch öffentliche Arbeitgeber auf einem bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber (§ 77 Abs. 8 SGB IX).

Zu 546 11

Gesetzliche Unfallversicherung i. R. d. Sozialgesetzbuches (SGB).

Zu 671 11

Auf die PwC Deutsche Revision entfallende Anteile an den Entgelten für Landesbürgschaften und Landeskredite.
Vgl. Erläuterungen zu 111 01.

Zu 671 12

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist eine Arbeitgebervereinigung, der derzeit 14 Bundesländer im Rahmen einer Mitgliedschaft angehören. Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemäß Satzung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 863 14-2		<i>Anforderung binnen 1 Woche, spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres an das Land zurück zu zahlen sind. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>					
981 11-0	990	Abführung an 04 06 - 381 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 093 13. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	6.818
		Titelgruppe(n)					
		TGr. 69/70 Sicherheitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(816)	(736)	(783)	(693)
518 69-0	049	Mieten und Pachten	—	36	36	46	30
518 70-4	049	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	380	300	341	270
547 69-0	049	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	5
811 69-0	049	Beschaffungen	—	—	—	—	—
812 69-6	049	Ergänzung von Anlagen in Dienstgebäuden (soweit nicht Baumaßnahmen) und in besonderen Fällen auch in Wohnungen	—	400	400	396	388
		<u>Abschluss Kapitel 1399</u>					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnli- chen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		13.550	13.550	24.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.000	4.000	4.000	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		3.538	3.538	3.284	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	1	
		Summe der Einnahmen		21.089	21.089	31.285	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	9.767	9.687	9.087	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.892	2.892	2.892	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	400	400	396	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	13.059	12.979	12.375	
		Überschuss		8.030	8.110	18.910	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Von der Spielbankabgabe werden 7.154.000 EUR zum Ausgleich der Aufwendungen für die Spielbanküberwachung an das Kapitel 04 06 (Finanzämter) abgeführt. Vgl. Haushaltsvermerk bei 093 11.

Zu Titelgruppe 69/70

Die Mittel werden den obersten Landesbehörden auf Anforderung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		18.986.550	18.026.550	17.136.000	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		857.146	1.256.236	695.819	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.696.825	1.628.833	1.389.701	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.557.063	2.064.355	2.382.432	
		Summe der Einnahmen		23.097.584	22.975.974	21.603.952	
		4 Personalausgaben	—	3.245.425	2.949.627	2.939.663	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	200 100	2.408.023	2.272.584	1.974.949	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.493.366	3.317.441	3.202.731	
			90.000				
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	32.801	716.013	637.466	
			278.000				
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-123.711	-156.199	-138.306	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	200 100 368.000	9.055.904	9.099.466	8.616.503	
		Überschuss		14.041.680	13.876.508	12.987.449	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		11	11	2	22
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder)		8.780	8.580	12.335	13.059
131 12-3	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken durch Landesbetriebe		—	—	—	—
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		1.509	1.509	1.572	1.598
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-6	Zuführung aus dem Landeshaushalt		10.033	11.539	5.271	10.555
359 12-4	Zuführung aus dem Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds		—	—	—	25.000
361 01-3	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	29.837
A U S G A B E N						
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	75	75	75	12
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	11	11	10	0
546 01-3	Vermischte Verwaltungsausgaben	—	900	900	900	104
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	300	580	1.000	—
711 01-4	Kleine Neu-, Um-, Erweiterungsbaumaßnahmen i. Zusammenhang m.d. kurzfristg. Nutzbar-machg. gekaufter Grdst'e u. zur wertsteigernden Entwicklg. v.Grdst.	—	200	200	200	—
821 11-1	Ankauf von Grundstücken	—	800	835	39.215	6.308
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
919 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	—	—	20.000	20.000	—
919 12-0	Abführung an den Landeshaushalt zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben	—	300	300	300	2
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	73.644

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden.

Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2010 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Bestand am 01.01	29.862.478,55	31.124.478,55	73.644.478,55	29.836.691,08
+ Einnahmen	20.333.000,--	21.639.000,--	19.180.000,--	50.234.297,89
- Ausgaben	2.586.000,--	22.901.000,--	61.700.000,--	6.426.510,42
Bestand am 31.12.	47.609.478,55	29.862.478,55	31.124.478,55	73.644.478,55

Der im Kapitelabschluss ausgewiesene Zuschussbedarf ist durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Vermerk zu 919 11.

Zu 131 12

Vgl. Erläuterung zu 13 20 TGr. 65/66.

Zu 162 11

Gem. § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Gemeinde Butjadingen das Flurstück 794/58, Flur 11, Gemarkung Langwarden zur Größe von 1.203 qm bis zum 31.12.2032 zwecks Errichtung eines Nationalparkhauses/Museums im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird.

Gem. § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen als Forschungseinrichtung der sog. "Blauen Liste" die für die Errichtung von Labor-, Verwaltungs- und Gehegeeinrichtungen erforderlichen landeseigenen Grundstücke ab 1999 für die Dauer ihrer Aufnahme in der "Blauen Liste" im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen werden (vgl. dazu Kapitel 06 07 Titel 252 01).

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 1321 - 916 11, 0604 TGr. 70/71/72.

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.

Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 21 - 356 11.

Die Ausgaben erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei 131 11.

Zu 919 12

Zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftlichen Unterbringungskonzepten, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, können Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch genommen werden.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5132						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10.300	10.100	13.909	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		10.033	11.539	5.271	
	Summe der Einnahmen		20.333	21.639	19.180	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	986	986	985	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	300	580	1.000	
	7 Baumaßnahmen	—	200	200	200	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	800	835	39.215	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	300	20.300	20.300	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.586	22.901	61.700	
	Zuschuss		-17.747	1.262	42.520	
	Überschuss		17.747	-1.262	-42.520	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5133 Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-1	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		51	51	51	578
131 11-9	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken		3.000	4.000	4.000	14.452
131 12-7	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken von Landesbetrieben		—	—	—	902
131 13-5	Erlös aus dem Verkauf von Domänen-Liegenschaften an Stiftungen		—	—	—	—
162 11-1	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		200	200	200	203
182 11-2	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen		2	2	2	2
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	53.703
A U S G A B E N						
511 01-9	Geschäftsbedarf	—	36	36	36	1
527 01-2	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	2	2	2	0
546 01-7	Vermischte Verwaltungsausgaben	—	120	120	120	131
711 01-8	Kleine Neu-, Um-, Erweiterungsbaumaßnahmen i. Zusammenhang m.d.kurzfrstg. Nutzbarmachg. gekaufter Grdst'e. u.zur wertsteigernden Entwicklung v. Grdst.	—	200	300	180	—
821 11-5	Ankauf von Grundstücken	—	1.000	1.000	1.000	95
919 11-5	Abführung an den Landeshaushalt	—	2.926	2.926	37.863	1.765
919 12-3	Abführung an den Landeshaushalt zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben	—	—	—	—	—
919 13-1	Abführung an den Landesliegenschaftsfonds - ohne Agrarstrukturfonds	—	—	—	—	25.000
982 01-1	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	42.847
Abschluss Kapitel 5133						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.253	4.253	4.253	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		3.253	4.253	4.253	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	158	158	158	
	7 Baumaßnahmen	—	200	300	180	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	1.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.926	2.926	37.863	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.284	4.384	39.201	
	Zuschuss		1.031	131	34.948	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5133

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen zur Deckung des Haushalts herangezogen werden.

Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben für Zwecke des § 64 LHO geleistet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2010 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
Bestand am 01.01	7.767.712,54	7.898.712,54	42.846.712,54	53.702.613,18
+ Einnahmen	3.253.000,--	4.253.000,--	4.235.000,00	16.137.503,59
- Ausgaben	4.284.000,--	4.384.000,--	39.201.000,00	26.993.404,23
Bestand am 31.12	6.736.712,54	7.767.712,54	7.898.712,54	42.846.712,54

Der im Kapitelabschluss ausgewiesene Zuschussbedarf ist durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Vermerk zu 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 09 30 - 356 10, 09 31 - 356 10 und
13 21 - 356 12.

Die Ausgaben erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei 131 11.

Zu 919 12

Zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftlichen Unterbringungskonzepten, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, können Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch genommen werden.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5138 Sondervermögen Entschuldungsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
359 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		70.000	70.000	—	—
361 01-5	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
623 11-7	Entschuldungshilfen an Gemeinden	290.000 790.000 —	70.000	70.000	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5138</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		70.000	70.000	—	
	Summe der Einnahmen		70.000	70.000	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	290.000 790.000 —	70.000	70.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	290.000 790.000 —	70.000	70.000	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5138

Gemäß § 14 b des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 09. Juni 2010 ist das Sondervermögen zur Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfe eingerichtet worden.

Unterschreiten die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel den Bestand, so vermindert sich die für das nächste Haushaltsjahr zu veranschlagende Gesamtzuführung um den Bestand des Sondervermögens.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 12 -623 11 und 623 12.

Zu 623 11

Das Gesamtpaket der seit 2010 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich einschließlich 2013 auf einen Betrag von 1.260 Mio. Euro.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	25.000	45.000	— —	70.000
2013	24.014	25.986	20.000 —	70.000
2014	20.442	6.558	33.000 10.000	70.000
2015	13.501	6.499	40.000 10.000	70.000
2016	3.895	5.957	40.000 20.148	70.000
2017 ff.	—	—	657.000 249.852	906.852
Summe	86.852	90.000	790.000 290.000	1.256.852

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Vermischte Einnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		—	—		—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—		—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—		—
359 11-3	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—		249.717
361 01-0	Übertrag aus dem Vorjahr		—	—		992.546
A U S G A B E N						
546 01-0	Vermischte Ausgaben	—	—	—		—
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt	—	407.697	638.478	196.000	—
982 01-5	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr	—	—	—		1.242.263
Abschluss Kapitel 6131						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—		—
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—		—
Summe der Einnahmen			—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—		—
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	407.697	638.478		—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	407.697	638.478	
Zuschuss			—	407.697	638.478	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2010 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2013	Soll 2012	Soll 2. NT 2011	Ist 2010
Bestand am 01.01.	407.784.872,27	1.046.262.872,27	1.242.262.872,27	992.546.089,34
+ Einnahmen	--	--	--	249.716.782,93
- Ausgaben	407.697.000,--	638.478.000,--	196.000.000,--	--
Bestand am 31.12.	87.872,27	407.784.872,27	1.046.262.872,27	1.242.262.872,27

Der im Kapitelabschluss ausgewiesene Zuschussbedarf ist durch den Bestand der Rücklage gedeckt.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 911 11.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 351 11.

